

Europäische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht in Rechtsprechung und Politik – Januar bis Juni 2023

Inhaltsübersicht

	Seite
A. EGMR – Rechtsprechung	4
I. Urteile:	
1. 17.01.2023 – 84523/17 – Daraibou ./.. Kroatien: Art. 2 verletzt, weil das Leben inhaftierter Migranten nicht geschützt und ein Brand in der Haftanstalt nicht ordnungsgemäß untersucht wurde	4
2. 02.02.2023 – 59435/17 – Alhowais ./.. Ungarn: Art. 2 und 3 verletzt bei Abschiebung der Ast. nach Serbien, die zum Tod eines von ihnen führte	4
3. 26.01.2023 – 60990/14 – B.Y. ./.. Griechenland: Art. 3 verletzt wegen unwirksamer Untersuchung der Abschiebung eines Asylbewerbers in die Türkei	5
4. 30.03.2023 – 21329/18 – J.A. u. a. ./.. Italien: Art. 3, 5 und Art. 4 Protokoll Nr. 4 verletzt wegen Inhaftierung tunesischer Staatsangehöriger im Hotspot Lampedusa und kollektiver Ausweisung	5
5. 04.04.2023 – 55363/19 – A.D. ./.. Griechenland: Art. 3 verletzt wegen schlechter Lebensbedingungen einer Schwangeren im Hotspot Samos	6
6. 13.06.2023 – 4892/18 und 4920/18 – H.A. u. a. ./.. Griechenland: Art. 3 und 13 verletzt wegen der Lebensbedingungen im „Hotspot“ Moria	6
7. 04.05.2023 – 7534/20 – A.M. u. a. ./.. Frankreich: Art. 3 und 5 verletzt wegen Inhaftierung einer Mutter und ihrer drei Kinder	7
8. 04.05.2023 – 4289/21 – A.C. und M.C. ./.. Frankreich: Art. 3 und 5 verletzt wegen Inhaftierung einer Mutter und ihres Babys vor der Abschiebung	7
9. 17.01.2023 – 26879/17 – Minasian u. a. ./.. Republik Moldau: Art. 5. Abs.4 verletzt wegen Inhaftierung von Kindern mit ihrer Mutter ohne dass die Kinder verfahrensbeteiligt sind	7
10. 09.02.2023 – 11247/18 – R.M. u. a. ./.. Polen: Art. 5 verletzt wegen Inhaftierung von Kindern	8
11. 23.02.2023 – 21325/16 – Dshijri und 04.04.2023 – 26250/15 und 26819/15 – H.N. und M.M. ./.. Ungarn: Art. 5 Abs. 1 verletzt wegen Inhaftierung während des Asylverfahrens trotz rechtmäßigen Aufenthaltes	8
12. 30.05. – 8757/20 – Azzaqui ./.. Niederlande: Art. 8 verletzt, weil vor Entzug der Aufenthaltserlaubnis die psychische Erkrankung nicht ausreichend berücksichtigt wurde	9
13. 22.06.2023 – 1103/16 – X.X. ./.. Polen: Art. 1 Protokoll Nr. 7 verletzt wegen Abschiebung eines belarussischen Staatsangehörigen, der angeblich eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt	9

	2
14. 04.07.2023 – 13258/18, 15500/18, 57303/18 und 9078/20 – B.F. u. a. ./.	10
Schweiz: Art. 8, verletzt, wenn Familienzusammenführung verweigert wird, weil Flüchtlinge auf Sozialhilfe angewiesen sind	
II. Anhängige („kommunizierte“) Verfahren mit Bezug zum Flüchtlingsschutz	10
1. 17.04.2023 – 35090/22 und 38444/22: Verletzt Zwangsabschiebung von Griechenland in die Türkei Art. 2, 3, 5, 13 und 35?	10
2. 17.04.2023 –10063/22 und 11762/22: Zur Vereinbarkeit einer Ausweisung der Bf. durch Griechenland in die Türkei mit Art. 2, 3, 5 und 13?	11
3. 05.06.2023 – Nr. 55558/22: Zur Vereinbarkeit der Behandlung inhaftierter syrischer Antragsteller auf internationalen Schutz durch Polen mit Art. 3 und 8?	11
4. 05.06.2023 – 27915/22: Vereinbarkeit der Behandlung eines irakischen Asylbewerbers durch Litauen mit Art. 3, 5 und 13?	11
5. 12.06.2023 – 25203/22: Vereinbarkeit der Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit eines Algeriers durch Frankreich und der anschließenden Ausweisungsverfügung mit Art. 8 EMRK	11
6. 12. und 19.06.2023 Nr. 12752/22, 15182/22 und 40833/22: Vereinbarkeit der Rückführung, der Lebensbedingungen an der polnisch-weißrussischen Grenze und verfügbarer Rechtsmittel mit der EMRK	11
B. EuGH – Rechtsprechung	12
1. 12.01.2023 – C-280/21 – P.I. ./.	12
Litauen: Der Begriff „politische Meinung“ ist weit auszulegen; er schließt eine Situation ein, in der die Handlung zur Verteidigung der Interessen des Ast. als Widerstand gegen eine (private) Gruppe wahrgenommen wird, die den Staat durch Korruption beeinflusst	
2. 12.01.2023 – C-323/21, C-324/21, C-325/21 – B, F und K. ./.	12
Niederlande: Zur Überstellungsfrist bei Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-III-VO	
3. 15.02.2023 – C-484/22, G.S. ./.	13
Deutschland: Schutz des Kindeswohls und des Rechts auf Familienleben im Rückführungsverfahren eines Mdj.	
4. 16.02.2023 – C-745/21 – Niederlande: Nationales Recht kann einen MS verpflichten, einen Asylantrag nach Ermessen zu prüfen, wenn das dem Kindeswohl entspricht	13
5. 30.04.2023 – C-338/21 – S.S. u. a. ./.	14
Niederlande: Zum Verhältnis von Dublin-Verfahren und AufenthaltsRL für Opfer von Menschenhandel	
6. 30.03.2023 – C556/21 – E. N., S. S. und J. Y. ./.	14
Niederlande: Dublin-VO gestattet einstweilige Maßnahmen, die von Behörden erst in zweiter Instanz beantragt werden	
7. 18.04.2023 – C- 1/23 – Afrin: EU-Recht steht Normen entgegen, die ausnahmslos vorschreiben, dass Familienzusammenführung persönlich bei zuständiger diplomatischer Vertretung zu beantragen ist	15
8. 26.04.2023 – C-629/22. – A.L. ./.	15
Schweden: Art. 6 Abs. 2 RückführungsRL verpflichtet MS, einem irregulär aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der ein Aufenthaltsrecht in einem anderen MS hat, zu gestatten, dorthin auszureisen, bevor eine Rückführungsentscheidung getroffen wird	

	3
9. 27.04.2023 – C-528/21 – MD. ./.	16
Ungarn: AEUV und RückführungsRL stehen dem Erlass eines Einreiseverbots für einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger von EU-Bürgern ist, entgegen, wenn individuelle Umstände („Abhängigkeitsverhältnis“) unberücksichtigt bleiben	
10. 22.06.2023 –C-823/21 – EU–Kommission ./.	16
Ungarn: ungarisches Botschaftsverfahren behindert unangemessen die Möglichkeit, Asyl zu beantragen	
11. 06.07.2023 –C-8/22(Belgien); C-663/21(Österreich); C-402/22(Niederlande):	17
Präzisierung der Anforderungen an Aberkennung und Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft bei strafrechtlich verurteilten Drittstaatsangehörigen	
12. C-608/22 (noch anhängiges Verfahren) – A.H. ./.	17
Österreich: Stellt die Häufung von Maßnahmen der Taliban gegen afghanische Frauen eine Verfolgungshandlung dar? Wenn ja, ist eine Individualisierung noch erforderlich?	
C. Politische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht	18
I. Aktivitäten der EU-Institutionen für ein „integriertes europäisches Grenzmanagement“ und zur „Reform“ des GEAS	18
1. Die Position der EU-Kommission für den „Trilog“	18
2. Beschlüsse der EU-InnenministerInnen vom 08.J uni 2023	19
3. Der EU-Gipfel in Brüssel – 29./30. Juni 2023	23
4. Der Preis der Kooperation	23
II. Zur Lage an den EU-Außengrenzen – Januar bis Juni 2023	23
1. „zentrale Mittelmeerroute“	23
a) Italien	24
b) Route Tunesien - Italien und Situation in Tunesien	25
c) Route Libyen - Italien	27
2. Malta	28
3. Atlantikroute und Spanien	28
4. Griechenland	29
5. Außengrenzen im Osten der EU	30
a) Litauen	30
b) Polen	30
III. Großbritannien: Neues zum „Ruanda-Deal“	32
Schlussbemerkung	32

A. EGMR – Rechtsprechung

I. Urteile

(Anmerkung: Die Urteile werden nicht chronologisch, sondern in der Reihenfolge der EMRK-Artikel referiert.)

1. 17.01.2023 – 84523/17 – Daraibou ./ Kroatien: Art. 2 verletzt, weil das Leben inhaftierter Migranten nicht geschützt und ein Brand in der Haftanstalt nicht ordnungsgemäß untersucht wurde

Herr Daraibou, marokkanischer Staatsangehöriger, wurde zusammen mit weiteren Migranten in einer kroatischen Polizeistation festgehalten. Einer von ihnen soll Feuer gelegt haben, das den Tod von drei Migranten und schwere Verletzungen des Bf. zur Folge hatte. Während des Vorfalls waren zwei Wachleute für die Überwachung der Inhaftierten zuständig. Gegen einen Wachmann wurden disziplinarische Maßnahmen ergriffen, aber kein Strafverfahren eingeleitet. Kroatien leitete vielmehr ein Strafverfahren gegen den Bf. ein. Dieses wurde jedoch nach seiner Abschiebung nach Marokko eingestellt. Er rügt die Verletzung von Art. 2, weil die Wachleute das Feuer nicht verhinderten und keine wirksame Untersuchung des Vorfalls durchgeführt wurde.

Der EGMR entschied, Gesundheit und Wohlergehen Inhaftierter zu schützen umfasse die Verpflichtung, das Leben vor vorhersehbaren Gefahren zu schützen. Das Wachpersonal hätte grundlegende Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der in Gewahrsam befindlichen Personen ergreifen müssen, um das Risiko schwerer Zwischenfälle zu minimieren. Ihre Überwachung während des Aufenthalts in der Polizeiwache wies jedoch schwerwiegende Mängel auf, z. B. wurde die Videoüberwachung nicht durchgehend eingesetzt und die verantwortlichen Beamten verließen die Dienststelle und konnten so den Brand nicht verhindern. Die Polizeistation und ihr Personal seien auch schlecht auf einen Brand vorbereitet gewesen. Art. 2 wurde daher im materiellen Aspekt verletzt.

Auch der verfahrensrechtliche Aspekt des Rechts auf Leben wurde verletzt. Eine umfassende Untersuchung wäre erforderlich gewesen, um die Umstände des Vorfalls festzustellen und die Verantwortlichen zu ermitteln. Die anfängliche Reaktion der Behörden auf den Vorfall erfolgte zwar prompt, die Untersuchung verlief jedoch nicht gründlich. Es sei nur um eine mögliche strafrechtliche oder disziplinarische Verantwortung einzelner Polizeibeamter gegangen, nicht aber um die Frage, ob es allgemeinere institutionelle Mängel oder Fehler gab, die den Vorfall ermöglichten, mögliche Mängel zu beheben und ähnliche Fehler in Zukunft zu verhindern.

2. 02.02.2023 – 59435/17 – Alhowais ./ Ungarn: Art. 2 und 3 verletzt bei Abschiebung der Ast. nach Serbien, die zum Tod eines von ihnen führte

Ein syrischer Staatsangehöriger überquerte mit anderen Personen, u. a. sein Bruder und eine irakische Familie, mit einem Boot die Theiß von Serbien nach Ungarn. Das Boot konnte wegen des dichten Schilfs das Ufer nicht erreichen. Die Flüchtlinge verließen das Boot. Ungarische Polizeibeamte bemerkten sie und riefen angeblich „Geht zurück nach Serbien“, ließen Polizeihunde los, versprühten Tränengas und warfen Steine auf die Geflüchteten. Der Bf. und sein Bruder wollten nach Serbien zurückzuschwimmen, doch der Bruder ertrank. Die ungarischen Behörden untersuchten den Vorfall, die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen jedoch ein: Es könne nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass Straftaten von den ungarischen Polizeibeamten begangen wurden.

Der EGMR prüfte zunächst mögliche verfahrensrechtliche Verstöße gegen Art. 2 und 3. Die strafrechtliche Untersuchung über die Misshandlung durch Polizeibeamte habe sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob sie für die Steinwürfe, Versprühen von Tränengas und den Einsatz der Polizeihunde verantwortlich gemacht werden konnten. Andere Elemente des Einsatzes blieben außer Acht. Die Untersuchung lieferte keine Bewertung der staatlichen Verantwortung des Schutzes des Rechts auf Leben. Damit wurde Art. 2 verletzt.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen einzustellen, beruhe in erheblichem Maße auf mündlichen Zeugenaussagen (hauptsächlich der Beamten) und Widersprüchen in den Aussagen des Migranten zu den tatsächlichen Umständen des Vorfalls. Die Mutter der betroffenen Familie wurde nicht befragt, die Behörden versuchten nicht, andere betroffene Migranten auffindig zu machen, die Ungarn verlassen hatten, oder andere Möglichkeiten zu erkunden, um die Widersprüche im Sachverhalt aufzuklären. Darüber hinaus versäumte Ungarn, andere am Ort anwesende Polizeibeamte zu ermitteln und deren Aussagen aufzunehmen. Die Ermittlungen seien daher unzulänglich und unwirksam gewesen, so dass auch der verfahrensrechtliche Teil von Art. 3 verletzt wurde.

Ungarn habe auch Art. 2 in materieller Hinsicht verletzt. Die Grenzpolizei verfüge zwar über ausreichende Kenntnisse, um Gefahren bei der Flussüberquerung einzuschätzen und Grenzoperationen entsprechend zu organisieren. So hatten die Beamten zwar Kenntnis, dass sich die Migranten Ungarn näherten, bereiteten aber keine Rettungsaktion vor. Es gebe auch keine organisierten Abläufe, da die Beamten in Such- und Rettungssituationen nicht nach einem Einsatzplan voringen. Sie hätten daher nicht alle operativen Maßnahmen ergriffen, die vernünftigerweise erwartet werden konnte, um eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben der Flüchtlinge zu vermeiden und das Leben des später Ertrunkenen zu schützen, sobald sie die Information erhielten, dass einer der Migranten in Not war. Das Rettungsboot wurde nur angewiesen, bei der Ausschiffung der irakischen Familie zu helfen, es wurde jedoch nicht geprüft, ob weitere Personen Hilfe benötigten. Außerdem unternahm die Grenzpolizei nichts, um nach dem Bruder zu suchen, nachdem das Rettungsboot die Stelle verlassen hatte, an der er offenbar verschwunden war. Die Rettungskapazitäten entsprachen nicht den Erfordernissen des Notfalls.

3. 26.01.2023 60990/14 – B.Y. ./. Griechenland: Art. 3 verletzt wegen unwirksamer Untersuchung der Abschiebung eines Asylbewerbers in die Türkei

Der Bf., türkischer Staatsangehöriger, trug vor, gewaltsam von Griechenland in die Türkei abgeschoben worden zu sein, obwohl er zuvor versucht habe, in Griechenland Asyl zu beantragen.

Zum verfahrensrechtlichen Teil von Art. 3. entschied der EGMR, zur Behauptung des Bf., griechische Polizeibeamte hätten ihn türkischen Behörden übergeben und so einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung unterzogen. Die griechischen Behörden wären verpflichtet gewesen, zunächst eine wirksame Untersuchung durchzuführen. Das Kennzeichen des an der Abschiebung beteiligten Fahrzeugs gehöre der griechischen Polizei, es wurden aber weder Ermittlungen durchgeführt noch Polizeibeamte befragt. Augenzeugen, die bei der angeblichen Entführung anwesend waren, konnten erst acht Monate nach dem Ereignis aussagen. Der Vorfall sei daher nicht wirksam untersucht und so Art. 3 im verfahrensrechtlichen Teil verletzt worden.

Zum materiellen Teil (Übergabe des Bf. an türkischen Behörden, unmenschliche und erniedrigende Behandlung) stellte das Gericht fest, dass die Parteien den Sachverhalt unterschiedlich schilderten. Die griechischen Behörden hätten die Anwesenheit des Bf. in Griechenland vor der angeblichen Entführung nicht bestätigt. Die Augenzeugen konnten nicht bezeugen, dass es sich bei der Person im Auto um den Bf. gehandelt habe. Der Bf. habe keine konkreten oder bestätigenden Beweise für seine Anwesenheit in Griechenland vorgelegt, die die Beweislast auf die griechischen Behörden verlagere. Daher sei nicht festzustellen, dass der materielle Teil von Art. 3 verletzt wurde. Diese Feststellungen wurden auch zur Beurteilung der Beschwerde zu Art. 5 genutzt. Der EGMR stellte fest, dass griechische Behörden nicht gegen Art. 5 verstoßen haben.

4. 30.03.2023 – 21329/18 – J.A. u.a. ./. Italien: Art. 3, 5 und Art. 4 Protokoll Nr. 4 verletzt wegen Inhaftierung tunesischer Staatsangehöriger im Hotspot Lampedusa und kollektiver Ausweisung

Die vier tunesischen Bf. waren von einem italienischen Schiff gerettet worden, das sie nach Lampedusa brachte. Sie blieben zehn Tage im Hotspot Lampedusa, wo es ihnen angeblich nicht möglich war, den geschlossenen Bereich des Hotspots zu verlassen oder Behörden zu kontaktieren, während sie unter unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen lebten. Die Bf. und ca.

40 weitere Personen wurden dann zum Flughafen gebracht, wo sie aufgefordert wurden, eine Einreiseverweigerung zu unterschreiben. Anschließend wurden sie nach Tunesien abgeschoben.

Der EGMR entschied, Schwierigkeiten, die sich aus einem verstärkten Zustrom von Migranten ergeben, entbinde den Staat nicht von den Verpflichtungen aus Art. 3. Die schlechten materiellen Bedingungen im Hotspot unter Berücksichtigung der von den Bf. vorgelegten und durch Fotos und mehrere Berichte belegten Angaben verstießen gegen Art. 3.

Die Unmöglichkeit für die Bf., den geschlossenen Bereich des Hotspots zu verlassen, komme eindeutig einer Freiheitsentziehung nach Art. 5 gleich, umso mehr, als die Höchstdauer ihres Aufenthalts dort durch kein Gesetz festgelegt war und der rechtliche Rahmen die Nutzung des Hotspots Lampedusa als Haftanstalt für Ausländer nicht zuließ. Die Kläger wurden weder über die rechtlichen Gründe für ihren Freiheitsentzug informiert, noch konnten sie diese faktische Inhaftierung anfechten. Italien habe damit auch gegen Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 verstoßen.

Die Einreiseverweigerungs- und Abschiebungsanordnungen hätten die individuelle Situation der Bf. nicht angemessen berücksichtigt. Vielmehr handele es sich gem. Art. 4 Protokoll Nr. 4 um unzulässige kollektive Ausweisungen.

5. 04.04.2023 – 55363/19 – A.D./ . Griechenland: Art. 3 verletzt wegen schlechter Lebensbedingungen einer Schwangeren im Hotspot Samos

A.D., eine Schwangere aus Ghana, war im Aufnahme- und Identifizierungszentrum (RIC) auf Samos untergebracht. Sie trug vor, bei ihrer Ankunft sei sie im sechsten Monat schwanger gewesen. In ihrer Krankengeschichte sei vermerkt gewesen, dass sie bereits mehrere Fehlgeburten erlitten habe. Sie habe in einem Zelt außerhalb des RIC gelebt, wo sie keinen Zugang zu angemessenen sanitären Anlagen gehabt habe. Nachdem ihr Zelt zerstört worden war, lebte sie in einem anderen auf dem Gelände des RIC. Auch dort waren die sanitären Anlagen in einem bedenklichen hygienischen Zustand.

Der EGMR erklärte die Beschwerde für zulässig. Der Unterbringungsbedarf der Bf. sei erst nach der Geburt ihres Kindes berücksichtigt worden, obwohl er den Behörden fast drei Monate zuvor bereits bekannt war. Die Bf. habe etwa zweieinhalb Monate im RIC Samos gelebt, während sie sich im fortgeschrittenen Stadium ihrer Schwangerschaft befand und besondere Betreuung benötigt hätte. Ihre Unterbringung und (Nicht-)Behandlung überschritt die für die Anwendung von Art. 3 erforderliche Schwelle der Schwere. Griechenland verstieß daher gegen Art. 3. Den Einwand der griechischen Regierung, die Bf. habe keine schriftlichen Anträge bei den zuständigen griechischen Behörden oder Gerichten gestellt und daher die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft, wies der EGMR zurück.

6. 13.06.2023 – 4892/18 und 4920/18 – H.A. u.a./ . Griechenland: Art. 3 und 13 verletzt wegen der Lebensbedingungen im „Hotspot“ Moria

Der Fall betraf u. a. die Lebensbedingungen von 67 Drittstaatsangehörigen, die im „Hotspot“ Moria untergebracht waren, und die Unmöglichkeit für zwei der Bf., mit ihren Familienangehörigen in Deutschland zusammengeführt zu werden, da es bei der Registrierung der Asylanträge in Griechenland zu erheblichen Verzögerungen kam. Die Bf. hatten ihre Absicht, Asyl zu beantragen, am 26.10.2017 erklärt, ihre Anträge wurden am 20.12.2017 registriert und die Beschränkung, die Insel zu verlassen, am 03.01.2018 aufgehoben. Der EGMR strich 43 Fälle aus dem Register, da die Bf. keinen Kontakt zum Anwalt aufrechterhielten, was zur Schlussfolgerung veranlasse, sie hätten das Interesse an ihren Verfahren verloren oder wollten ihre Anträge nicht weiterverfolgen.

Zu den verbliebenen Verfahren urteilte der EGMR, die Lebensbedingungen aufgrund der Überbelegung, der daraus resultierenden Schwierigkeiten und des akuten Mangels, wenigstens Grundbedürfnisse zu befriedigen, seien unmenschlich und erniedrigend i.S.d. Art. 3 gewesen. Die Bf. hätten auch keine wirksamen Rechtsbehelfe dagegen einlegen können. Daher habe Griechenland die Art. 3 und 13 verletzt.

Der Antrag auf Familienzusammenführung nach Deutschland wurde abgelehnt, weil die deutschen Behörden die familiären Bindungen in Frage gestellt hatten. Daher führte diese Verzögerung nicht zu einer Verletzung von Art. 8.

7. 04.05.2023 – 7534/20 – A.M. u.a./. Frankreich: Art. 3 und 5 verletzt wegen Inhaftierung einer Mutter und ihrer drei Kinder

A.M., eine angolische Mutter und ihre drei Kinder im Alter von 8 Monaten, 6 und 13 Jahren wurden für 10 Tage in zwei verschiedenen Zentren festgehalten, um gem. Dublin-III-VO nach Portugal überstellt zu werden. Die Familie wurde von den französischen Behörden erst freigelassen, nachdem der EGMR eine einstweilige Maßnahme gem. Art. 39 erlassen hatte.

Der EGMR entschied, Frankreich habe die Kinder einer Behandlung unterzogen, die unter Berücksichtigung ihres Alters, der Haftbedingungen und -dauer die von Art. 3 geforderte Schwelle der Schwere überschritt. Die Weigerung der Mutter, an Bord zu gehen, sei nicht ausschlaggebend dafür, ob die Schwelle der Schwere in Bezug auf die Kinder überschritten ist. Wegen der untrennbaren Bindung von Mutter und Kindern habe Frankreich auch in Bezug auf die Mutter gegen Art. 3 verstoßen.

Da die französischen Behörden und Gerichte nicht überprüft hatten, ob die Inhaftierung der Mutter und ihrer drei minderjährigen Kinder die „ultima ratio“ darstellte, habe Frankreich in Bezug auf die Kinder gegen Art. 5 Abs. 1 verstoßen. Die fehlende Überprüfung der Rechtmäßigkeit sei den französischen Gerichten auch zuzurechnen, da sie verpflichtet waren, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung Minderjähriger zu prüfen.

8. 04.05.2023 – 4289/21 – A.C. und M.C./. Frankreich: Art. 3 und 5 verletzt wegen Inhaftierung einer Mutter und ihres Babys vor der Abschiebung

Eine Mutter und ihr siebeneinhalb Monate altes Kind wurden in Frankreich vor ihrer Abschiebung nach Spanien für neun Tage in einem französischen haftähnlichen Gewahrsamszentrum untergebracht.

Der EGMR urteilte, Frankreich habe das sehr junge Kind einer Behandlung ausgesetzt, die im Hinblick auf die Bedingungen und Dauer der Haft die in Art. 3 geforderte Schwelle der Schwere überschreitet. Wegen der untrennbaren Bindung zwischen Mutter und Kind habe Frankreich auch in Bezug auf die Mutter gegen Art. 3 verstoßen.

Ferner liege eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 4 vor. Zwar hätten die Behörden bei ihrer ursprünglichen Entscheidung über die Inhaftierung weniger restriktive Maßnahmen in Betracht gezogen, jedoch nicht hinreichend geprüft, ob die Verlängerung der Haft zur Erleichterung der Ausreise des Kindes die „ultima ratio“ war. Die französischen Gerichte seien verpflichtet gewesen, die Rechtmäßigkeit des Gewahrsams sicherzustellen. Nachdem ursprünglich die Haft nur für 48 Stunden gelten sollte und später per Gerichtsbeschluss bis zu 28 Tagen verlängert wurde, sei für das Kind nicht gem. Art. 5 Abs. 4 die Rechtmäßigkeit des verlängerten Gewahrsams beurteilt worden.

9. 17.01.2023 – 26879/17 – Minasian u.a./. Republik Moldau: Art. 5. Abs.4 verletzt wegen Inhaftierung von Kindern mit ihrer Mutter, ohne dass die Kinder verfahrensbeteiligt sind

Eine Mutter und ihre drei minderjährigen Kinder hielten sich rechtmäßig in Moldau auf, nachdem sie vor Verfolgung in Georgien geflohen waren. Die Familie überquerte irregulär die Grenze nach Rumänien, wurde aber umgehend nach Moldau zurückgeschickt. Das moldawische Büro für Migration und Asyl (BMA) ordnete die Rückkehr der Mutter in die Ukraine an, ihre Kinder wurden in dieser Entscheidung nicht erwähnt. Alle Bf. wurden anschließend inhaftiert.

Zu Art. 5 Abs. 1 entschied der EGMR, der Antrag der Mutter sei unzulässig, da sie versäumt habe, im innerstaatlichen Verfahren Beschwerde gegen ihren Freiheitsentzug einzulegen. Den Kindern hatten jedoch im moldawischen Recht keine Rechtsbehelfe. Daher waren ihre Beschwerden zulässig.

Der EGMR beurteilte die Inhaftierung der Kinder als rechtswidrig, da sie nicht Gegenstand der Ausweisungsentscheidung waren und in allen Entscheidungen der nationalen Gerichte nur erwähnt wurde, sie begleiteten ihre Mutter. Die Kinder konnten ihre Inhaftierung nicht anfechten, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Für mehr als einen Monat hing ihre Inhaftierung oder Freilassung von der rechtlichen Situation ihrer Mutter ab. Moldawische Gerichte hätten nicht geprüft, ob die Haft „ultima ratio“ war, da die Situation der Kinder nicht untersucht und nicht geprüft wurde, ob die Haft insbesondere im Hinblick auf Kontakte mit Gleichaltrigen, Freizeitgestaltung und andere Aktivitäten angemessen gewesen wäre. Moldau habe daher bezüglich der Kinder Art. 5 Abs. 4 verletzt.

10. 09.02.2023 – 11247/18 – R.M. u.a./ . Polen: Art. 5 verletzt wegen Inhaftierung von Kindern

Die Bf., R.M. und ihre drei Kinder, wurden sieben Monate lang bis zur Abschiebung nach Russland festgehalten. Nachdem die polnische Regierung einen Verstoß gegen Art. 8 eingeräumt und sich verpflichtet hatte, den Bf. den Schaden zu ersetzen, wies der EGMR diesen Teil der Beschwerde ab. Er entschied ferner, Ansprüche nach Art. 3 bezüglich der Dauer der Inhaftierung der Kinder seien in den Vergleich zu Art. 8 einbezogen worden. Die Inhaftierung eines der Kinder mit psychosomatischen Symptomen verstoße nicht gegen Art. 3, da es von der Familie begleitet und sein Gesundheitszustand von Fachleuten überwacht wurde.

Die materiellen Bedingungen für die Aufnahme der Kinder in der Gewahrsamseinrichtung waren zwar korrekt, die Einrichtung stelle jedoch einen Ort der Freiheitsentziehung dar. Die nationalen Behörden hätten nicht erläutert, ob die Inhaftierung der Kinder für ca. sieben Monate alternative „ultima ratio“ war und welche Schritte sie unternahmen, um die Haftdauer auf ein striktes Minimum zu beschränken. Die den Bf. übermittelten Informationen erläuterten die Rechtsgrundlage und die Gründe der Haft nicht, so dass sie keine faire Möglichkeit hatten, die Rechtmäßigkeit gerichtlich anzufechten. Art. 5 Abs. 1 (f.) wurde daher in Bezug auf die Kinder, Art. 5 Abs. 4 in Bezug auf alle Bf. verletzt.

11. 23.02.2023 – 21325/16 – Dshijri und 04.04.2023 – 26250/15 und 26819/15 – H.N. und M.M./ . Ungarn: Art. 5 Abs. 1 verletzt wegen Inhaftierung während trotz rechtmäßigen Aufenthaltes während des Asylverfahrens

Der Bf., Herr Dshijri, irakischer Staatsangehöriger, überquerte aus der Ukraine kommend die ungarische Grenze und beantragte Asyl. Während des Verfahrens erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis für Ungarn aus humanitären Gründen, wurde jedoch für vier Monate inhaftiert, da seine Identität und Staatsangehörigkeit angeblich nicht geklärt waren. Nach Ansicht der Behörden könne so das Asylverfahren vereitelt werden und Fluchtgefahr bestehen. Weniger restriktive Maßnahmen wurden als nicht anwendbar angesehen, da der Bf. weder über Verbindungen in Ungarn noch über Mittel zum Lebensunterhalt verfügte. Der Bf. legte Erklärungen zur Klärung seiner Identität vor. Seine Inhaftierung wurde dennoch verlängert, bis ihm subsidiärer Schutz gewährt wurde.

Wie in Dshijri ./ . Ungarn betrafen die Fälle H.N. und M.M. die Inhaftierung von Asylbewerbern in Ungarn aufgrund angeblicher Fluchtgefahr und zur Klärung ihrer Identität. Für die Dauer ihrer Asylverfahren wurden humanitäre Aufenthaltserlaubnisse erteilt und anschließend der Flüchtlingsstatus zuerkannt.

Der EGMR stellte in allen Verfahren fest, dass den Bf. eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die sie während des gesamten Verfahrens besaßen und entschied, das Argument Ungarns, die Inhaftierung solle eine unerlaubte Einreise verhindern, sei nicht zu akzeptieren, da die Bf. bereits eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis besaßen. Auch dürfe Haft nicht allein deshalb angeordnet werden, weil eine Person einen Asylantrag gestellt habe. Es gebe keinen Hinweis darauf, dass die Bf. nicht mit den Behörden kooperierten. Ungarns Argumentation zur Notwendigkeit, ihre Identität zu klären und ihre Flucht zu verhindern, sei nicht ausreichend begründet. Daher habe Ungarn gegen Art. 5 Abs. 1 verstoßen.

12. 30.05.2023 – 8757/20 – Azzaqui./. **Niederlande: Art. 8 verletzt, da vor Entzug der Aufenthaltserlaubnis die psychische Erkrankung nicht ausreichend berücksichtigt wurde**

Der 50-jährige marokkanischen Staatsangehörige Azzaqui erhielt bereits 1991 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für die Niederlande. Seit 1982 beging er zahlreiche Straftaten, u. a. 1992 eine Vergewaltigung. Wegen einer anerkannten psychischen Erkrankung/Persönlichkeitsstörung wurde er als schuldunfähig angesehen und überwiegend in einer freiheitsentziehenden Klinik (TBS) untergebracht. Nach guter Führung wurde er 2016 in eine betreute Einrichtung verlegt. Während des Widerrufsverfahrens erlitt er einen Rückfall (Drogenmissbrauch), weshalb gerichtlich eine erneute Unterbringung in der TBS angeordnet wurde. 2018 wurde seine Aufenthaltserlaubnis widerrufen und ein zehnjähriges Einreiseverbot verhängt, weil er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstelle.

Der EGMR stellte fest, die Entscheidung über den Widerruf greife in das Privatleben des Bf. ein und prüfte deswegen die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Anerkannt wurde, dass es sich bei den Verurteilungen um Gewalt- und Sexualstraftaten handelt, die einen „sehr schwerwiegenden Grund“ zur Rechtfertigung einer Ausweisung darstellen können. Jedoch hätten die Behörden die schwere psychische Erkrankung des Bf. nicht als mildernd berücksichtigt. Den persönlichen Umständen des Bf. (gutes Verhalten während der TBS, positive Fortschritte nach seinem Rückfall in den Drogenmissbrauch) sei kaum Aufmerksamkeit geschenkt worden. Weder das Ministerium, noch die Gerichte hätten die persönlichen Umstände des Bf. ausreichend berücksichtigt. Die medizinische Behandlung des Bf. zielt auf Wiedereingliederung in die niederländische Gesellschaft ab, so dass keine Schritte unternommen worden waren, um ihn auf eine Rückkehr nach Marokko vorzubereiten. Die Behörden hätten die Schwierigkeiten, auf die der Kläger in Marokko aufgrund seiner psychischen Verletzlichkeit stoßen könne, nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurde versäumt, die kollidierenden Interessen ausreichend abzuwägen. Dadurch sei sein Recht auf Privat- und Familienleben verletzt und gegen Art. 8 verstoßen worden.

13. 22.06.2023 – 1103/16 – X.X./. **Polen: Art. 1 Protokoll Nr. 7 verletzt wegen Abschiebung eines belarussischen Staatsangehörigen, der angeblich eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt**

Ein belarussischer Staatsangehöriger mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis für Polen wurde dort ausgewiesen, weil sein Aufenthalt eine Bedrohung der nationalen Sicherheit Polens sei. Der Vorwurf lautete, er arbeite mit belarussischen Geheimdiensten zusammen. Es wurden keine zusätzlichen Gründe angeführt. Die Behörden stuften bestimmte Dokumente, die zu Beginn des Verfahrens ausgestellt worden waren, als geheim ein, so dass weder der Bf. noch sein Anwalt Zugang dazu erhielten.

Der EGMR stellte fest, dass der Bf. bei der Ausübung seines Rechts auf Unterrichtung über den der Ausweisungsentscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt und seines Rechts auf Zugang zum Inhalt der Dokumente und zu den Informationen, auf die sich die Behörde für ihre Entscheidung gestützt hat, erheblichen Beschränkungen unterworfen war. Die Erforderlichkeit dieser Beschränkungen wurde nicht unabhängig geprüft und als gerechtfertigt eingestuft. Der Bf. habe nur allgemeine Informationen über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe erhalten und wurde nicht über die Möglichkeit informiert, über einen Anwalt mit der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung Zugang zu den in der Akte enthaltenen Dokumenten zu erhalten. Der Bf. war bereits nach Weißrussland ausgewiesen worden, was es ihm sehr schwer machte, seinen Fall vorzutragen. Dass die Entscheidung von unabhängigen Justizbehörden auf hoher Ebene getroffen wurde, reiche nicht aus, um die verfahrensrechtlichen Beschränkungen auszugleichen. Die dem Bf. auferlegten Verfahrensbeschränkungen verletzten auch unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums Polens seine Rechte aus Art. 1 Protokoll Nr. 7.

14. 04.07.2023 – 13258/18, 15500/18, 57303/18 und 9078/20 – B.F. u.a. / . Schweiz: Art. 8, verletzt, wenn Familienzusammenführung verweigert wird, weil Flüchtlinge auf Sozialhilfe angewiesen sind

Der Fall betrifft vier eritreische, B.F., D.E., S.Y., S.M., und einen chinesischen Staatsangehörigen tibetischer Abstammung, J.K., die in der Schweiz leben. Sie wurden als Flüchtlinge anerkannt, erhielten jedoch kein Asyl, sondern nur „vorläufige Aufnahme“, da ihre Fluchtgründe nach der Ausreise aus ihren Herkunftsstaaten und aufgrund eigenen Handelns entstanden waren. Damit entfiel der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Zwar war diese noch nach Ermessen möglich, jedoch u. a. daran geknüpft, dass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wird. Die Anträge wurden daher in allen Fällen abgelehnt, weil alle Bf. Sozialhilfe erhielten. Das schweizerische BVerwG entschied, ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK liege nicht vor.

Der EGMR stellte zunächst fest, dass die Schweiz über einen Ermessensspielraum verfüge bei der Frage, ob Flüchtlingen, deren Gründe für die Schutzgewährung erst nach ihrer Ausreise und aufgrund ihres eigenen Handelns entstanden sind, Familienzusammenführung zu gewähren sei. Jedoch dürfe von ihnen nicht verlangt werden, „das Unmögliche zu tun“, also z. B. unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Daher prüfte der EGMR, ob die Anträge seitens der schweizerischen Behörden unter Beachtung der erforderlichen Ermessensabwägung flexibel bearbeitet wurden und eine individuelle Abwägung im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf Familienleben erfolgte.

Nach Prüfung verschiedener relevanter Elemente konzentrierte sich der EGMR insbesondere auf die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe. Er stellte zunächst fest, dass J.K. seit Jahren in den Arbeitsmarkt integriert war und alles getan hatte, was vernünftigerweise erwartet werden konnte, um seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu bestreiten.

Der EGMR bewertete dann die Situation von S.Y. und stellte fest, dass es für sie schwierig ist, Vollzeit zu arbeiten, da sie ihre drei minderjährigen Kinder allein erzieht. Der EGMR vertrat deswegen die Auffassung, dass sie mit ihrer Teilzeitarbeit alles getan habe, was vernünftigerweise erwartet werden könne, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder zu bestreiten. Nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, würde für sie ein dauerhaftes Hindernis für die Familienzusammenführung bedeuten.

In Bezug auf die Situation von B.F. und D.E. stellte der EGMR fest, dass B.F. in der Schweiz nie erwerbstätig war, da sie als arbeitsunfähig anerkannt war. Das Gericht war nicht davon überzeugt, dass das schweizerische BVerwG ausreichend geprüft habe, ob ihr Gesundheitszustand es B.F. ermögliche, zumindest bis zu einem gewissen Grad zu arbeiten. In Anbetracht dessen entschied der EGMR, dass die Schweiz gegen Art. 8 EMRK verstoßen habe, da keine angemessene Abwägung zwischen dem Interesse der Bf. an Familienzusammenführung und dem Interesse des Landes am Schutz des wirtschaftlichen Wohlergehens erfolgte.

II. Anhängige („kommunizierte“) Verfahren mit Bezug zum Flüchtlingsschutz

1. 17.04.2023 – 35090/22 und 38444/22: Verletzt Zwangsabschiebung von Griechenland in die Türkei Art. 2, 3, 5, 13 und 35?

Alle Fälle betreffen Drittstaatsangehörige, die ohne vorheriges Verfahren von Griechenland in die Türkei zurückgebracht und auf einer Insel im Evros-Fluss gefangen gehalten wurden. Die türkischen Behörden zwangen die Bf., den Fluss zu überqueren, woraufhin die Vertreter der Bf. die griechischen Behörden um Hilfe ersuchten und der EGMR einstweilige Maßnahmen erließ. Die Türkei setzte die Bf. auf zwei verschiedenen Inseln aus, brachte sie aber später auf die ursprüngliche Insel zurück, auf der ein Kind starb. Die griechischen Behörden verhafteten die Bf. und brachten sie in ein Aufnahmezentrum.

In Bezug auf Griechenland fragt der EGMR die Parteien u. a., ob die innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, die Behörden gegen Art. 2 und 3 verstoßen haben, die Bf. einen wirksamen Rechtsbehelf hatten und ihre Freiheitsentziehung gegen Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 verstoßen hat. In

Bezug auf die Türkei fragt er, ob die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft waren und die Behörden gegen die Art. 2 und 3 verstoßen haben.

2. 17.04.2023 –10063/22 und 11762/22: Zur Vereinbarkeit einer Ausweisung der Bf. durch Griechenland in die Türkei mit Art. 2, 3, 5 und 13?

Die Fälle betreffen die Abschiebung eines Ehepaars aus Griechenland in die Türkei ohne vorheriges Verfahren. Die Bf. verließen die Türkei, weil sie wegen ihrer Beteiligung an der FETO zu einer Haftstrafe verurteilt worden waren, und reisten nach Griechenland ein, um zur Familie der Frau nach Frankreich weiter zu ziehen. Griechenland schickte sie zurück in die Türkei, obwohl sie erklärten, die Frau habe das Recht, sich in Griechenland aufzuhalten, und der Mann werde von der Türkei verfolgt. Das Paar verbüßt derzeit seine Strafe in der Türkei.

Der EGMR fragt, ob die Bf. den innerstaatlichen Rechtsweg ausgeschöpft haben, ob Griechenland gegen Art. 2 und 3 verstoßen hat, ob die Bf. einen wirksamen Rechtsbehelf hatten und ihnen unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 die Freiheit entzogen wurde.

3. 05.06.2023 – Nr. 55558/22: Zur Vereinbarkeit der Behandlung inhaftierter syrischer Antragsteller auf internationalen Schutz durch Polen mit Art. 3 und 8?

Eine irakische Mutter und ihre beiden minderjährigen Kinder hatten die weißrussisch-polnische Grenze überquert und wurden in einem polnisch bewachten Zentrum bis zu ihrer Abschiebung festgehalten. Die Rechtmäßigkeit ihrer Haft wurde von mehreren polnischen Gerichten bestätigt. Die Behörden gewährten ihnen keinen Flüchtlingsstatus. Die Mutter wurde in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen, woraufhin die Bf. entlassen wurden und nach Deutschland ausreisten. Der EGMR fragt, ob die Bf. alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben, ob sie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt waren und ob ihr Privat- und Familienleben verletzt wurde.

4. 05.06.2023 – 27915/22: Vereinbarkeit der Behandlung eines irakischen Asylbewerbers durch Litauen mit Art. 3, 5 und 13?

Ein irakischer Staatsangehöriger beantragte Asyl in Litauen. Er wurde in einem Migrantenlager untergebracht, wo er angeblich keinen Zugang zu einem Anwalt hatte. Der Bf. lebt inzwischen in Deutschland. Der EGMR fragt die Parteien u. a., ob die materiellen Bedingungen in dem Lager gegen Art. 3 verstoßen haben, ob der Bf. einen wirksamen Rechtsbehelf hatte, um sie anzufechten, und ob er i.S.d. Art. 5 seiner Freiheit beraubt wurde.

5. 12.06.2023 – 25203/22: Vereinbarkeit der Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit eines Algeriers durch Frankreich und der anschließenden Ausweisungsverfügung mit Art. 8 EMRK

Am 12. Juni 2023 teilte der EGMR seinen Fall Nr. 25203/22 mit. Der Fall betrifft die Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit eines in Algerien geborenen Klägers und die daraufhin erlassene Ausweisungsverfügung. Er hatte die französische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben und war wegen seiner angeblichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zur Vorbereitung eines terroristischen Aktes inhaftiert worden. Der Gerichtshof fragt, ob Art. 8 EMRK verletzt wurde.

6. 12. und 19.06.2023 Nr. 12752/22, 15182/22 und 40833/22: Vereinbarkeit der Rückführung, der Lebensbedingungen an der polnisch-weißrussischen Grenze und verfügbarer Rechtsmittel mit der EMRK

Die Fälle betreffen elf Ausländer, darunter Minderjährige, die versucht haben, auf irreguläre Weise nach Polen einzureisen. Angeblich haben die polnischen Behörden ihre Anträge auf internationalen Schutz ignoriert und sie ohne förmliche Entscheidung auf die weißrussische Seite der Grenze zurückgeschoben, während andere Entscheidungen sofort vollstreckt wurden, ohne die individuelle Situation zu untersuchen. Darüber hinaus saßen einige Antragsteller im Grenzwaldgebiet ohne Nahrung, Wasser und Unterkunft und unter rauen Wetterbedingungen fest. Die Kläger berufen sich auf die Art. 3 und 13 EMRK sowie auf Art. 4 des Protokolls Nr. 4.

B. EuGH – Rechtsprechung

(Hinweis: Die EUAA: publiziert vierteljährlich Überblicke über die Asylrechtsprechung in der EU. Die bisher jüngste Zusammenstellung (Juni 2023) umfasst den Zeitraum März bis Mai 2023 und referiert sowohl Urteile von EGMR und EuGH, als auch nationaler Gerichte. Link: Quarterly Overview of Asylum Case Law, Issue No 2/2023)

1. **12.01.2023 – C-280/21 – P.I./ Litauen: Der Begriff „politische Meinung“ ist weit auszulegen; er schließt eine Situation ein, in der die Handlung zur Verteidigung der Interessen eines Ast. als Widerstand gegen eine (private) Gruppe wahrgenommen wird, die den Staat durch Korruption beeinflusst**

Der Fall betraf einen Drittstaatsangehörigen, der aufgrund eines Strafverfahrens in seinem Herkunftsland internationalen Schutz in Litauen beantragte. Sein Antrag wurde abgelehnt, weil er keinen Grund i.S.d. GFK benenne, die der Begriff „politische Überzeugung“ umfasse. Nach Berufung des Ast. gegen diese Entscheidung legte das Oberste VG Litauens dem EuGH Fragen zur Auslegung von Art. 10 RL 2011/95 (Qualifikations-RL) vor.

Der EuGH betont, dass die RL im Lichte ihrer allgemeinen Systematik, ihres Zwecks und unter Beachtung von GFK und EU-Grundrechtecharta (im Folgenden: GR-Ch) auszulegen sei. Der Wortlaut von Art. 10 Gr-Ch impliziere, dass der Begriff „politische Meinung“ weit auszulegen sei. Unter Bezugnahme auf das UNHCR-Handbuch entschied der EuGH, dass die Leitprinzipien ein weites Verständnis des Begriffs „politische Meinung“ nahelegen, welches jede Meinung oder Frage umfasst, die den Staatsapparat, die Regierung, die Gesellschaft oder Politik betrifft.

2. **12.01.2023 – C-323/21, C-324/21, C-325/21 – B., F. und K. / Niederlande: Zur Überstellungsfrist bei Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-III-VO**

B. (und vergleichbar F. und K.) beantragte zwischen März 2017 und Dezember 2018 nacheinander in Italien, Deutschland und den Niederlande Asyl, in Deutschland und den Niederlanden je zweimal. Zeitweise galt er als flüchtig. Am 04.10.2017 gab Italien im Dublin-Verfahren dem deutschen Gesuch statt, wodurch die 6-Monatsfrist für die Überstellung zu laufen begann. Sie verlängerte sich wegen B.'s Flucht in die Niederlande auf 18 Monate bis zum 04.04.2019. B. klagte gegen die ablehnende niederländische Entscheidung vom 08.03.2019. Das niederländische Gericht hob diese auf, weil Deutschland am 04.04.2019 wegen Ablaufs der Überstellungsfrist (Art. 29 Dublin-III-VO) zuständig geworden sei.

Die Niederlande hatten ebenfalls einen Überstellungsantrag an Italien gerichtet, dem entsprochen worden war. Uneinigkeit bestand nun zwischen Deutschland und den Niederlanden über den Ablauf der Überstellungsfrist am 04.04.2019, d. h. ab Stattgabe des ersten deutschen Wiederaufnahmegesuchs durch Italien nach 18 Monaten. Fraglich war: Gilt Deutschland als erster MS, der Italien um Wiederaufnahme ersucht hatte, noch als „ersuchender MS“ i.S.v. Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO oder kommt diese Eigenschaft den Niederlanden zu als letztem MS, der ersucht hat.

Der EuGH entschied, der Zuständigkeitswechsel (hier: auf Deutschland) gem. Art. 23 und 29 Dublin-III-VO erfolge auch dann, wenn während dieser Zeit die Person in einem dritten MS (hier: Niederlande) einen neuen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und dieser zur Annahme eines von diesem dritten MS gestellten Wiederaufnahmegesuchs durch den ersuchten (ursprünglich zuständigen) MS (hier: Italien) geführt hat.

Gem. Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-VO i.V.m. Art. 47 Gr-Charta müsse der Ast. im dritten MS einen wirksamen, schnellen Rechtsbehelf haben, um sich auf den Übergang der Zuständigkeit auf den zweiten MS berufen zu können. Der zweite MS bleibt für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn er die Frist überschritten hat, unabhängig davon, ob der erste MS einen möglichen Rücknahmeantrag des dritten MS akzeptiert hat.

3. 15.02.2023 – C-484/22, G.S./ Deutschland: Schutz des Kindeswohls und des Rechts auf Familienleben im Rückführungsverfahren eines Mdj.

Der im Dezember 2018 in Deutschland geborene Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger. Mit Entscheidungen von März 2017 und März 2018 stellte das BAMF zugunsten des Vaters und einer 2014 geborenen Schwester des Klägers ein Verbot der Abschiebung nach Nigeria fest. Mit Bescheid vom 13. Juni 2019 lehnte das BAMF den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ab und drohte die Abschiebung nach Nigeria an, wobei ihm für die freiwillige Ausreise eine Frist von 30 Tagen gesetzt wurde. Dagegen wurde geklagt.

Das VG wies die meisten Klageanträge zurück, hob jedoch die Abschiebungsandrohung mit der Begründung auf, dass seine Ausweisung wegen des zugunsten des Vaters und eine der Schwestern des Klägers bestehenden Abschiebungsverbots nicht mit dem sowohl in Art. 6 GG als auch in Art. 8 EMRK verankerten Recht auf Familienleben vereinbar sei. Dem mdj. Kläger ist die Trennung vom Vater nicht zuzumuten. Das BAMF legte gegen das Urteil beim BVerwG Sprungrevision ein und führte aus, die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe Kindeswohl und Achtung der familiären Bindungen i.S.d. Art. 5 Buchst. a und b RL 2008/115 seien nicht im Verfahren zur Abschiebungsandrohung, für die das BAMF zuständig sei, zu berücksichtigen. Sie dürften nur im Rahmen eines weiteren, den Vollzug der Abschiebung betreffenden Verfahrens berücksichtigt werden. Zuständig seien dafür die regionalen Ausländerbehörden. Das BVerwG wollte mit seiner Vorlage an den EuGH im Wesentlichen wissen, ob die Begründung des BAMF zutrifft.

Der EuGH entschied: Art. 5 RL 2008/115 verwehre dem MS, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, ohne die relevanten Aspekte des Familienlebens zu berücksichtigen, die der Drittstaatsangehörige vorträgt, um den Erlass einer solchen Entscheidung zu verhindern (Bezug auf Urteil vom 08.05.2018 – C-82/16 K. A. u. a. [Familienzusammenführung in Belgien] Rn. 104). Konkret müsse der MS vor Erlass einer Rückkehrentscheidung eine umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Mdj. vornehmen und das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigen (Bezug auf Urteil vom 14.01.202 – C-441/19 ./.. Niederlande [Rückkehr eines unbegleiteten Minderjährigen] Rn. 60). Es genüge nicht, wenn der Mdj. diese geschützten Interessen erst im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens zum Vollzug der Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um ggf. die Aussetzung des Vollzugs zu erwirken. Folglich stehe Art. 5 Buchst. a und b RL 2008/115 einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der die Verpflichtung, beim Erlass einer Abschiebungsandrohung das Wohl des Kindes und dessen familiären Bindungen zu berücksichtigen, als erfüllt gelte, solange die Abschiebung (noch) nicht vollzogen werde.

4. 16.02.2023 – C-745/21 – L.G./ Niederlande: Nationales Recht kann einen MS verpflichten, einen Asylantrag nach Ermessen zu prüfen, wenn das dem Kindeswohl entspricht

Eine Syrerin reiste über Litauen in die Niederlande, beantragte Asyl und heiratete dort später einen Drittstaatsangehörigen, der rechtmäßig in den Niederlanden lebt. Die niederländische Behörde bearbeitete den Antrag nicht, weil Litauen zuständig sei und das niederländische Rücknahmesuchen akzeptiert habe. Die Ast. legte gegen die Ablehnung unter Berufung auf das Wohl des ungeborenen Kindes Widerspruch ein. Das vorlegende Gericht stellte fest, dass nach nationalem Recht das Kind der schwangeren Antragstellerin als geboren gilt, wenn das dem Kindeswohl entspricht. Daraufhin legte das niederländische Gericht dem EuGH Fragen zur Dublin-VO vor.

Der EuGH entschied, Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO sei nicht anzuwenden, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis entweder zwischen einem/r Ast/in., der/die internationalen Schutz beantragt hat, und dem Ehegatten besteht, der seinen rechtmäßigen Wohnsitz in dem MS hat, wo internationaler Schutz beantragt wurde oder zwischen dem ungeborenen Kind dieses/r Ast./in und dem Ehegatten, der zugleich Vater des Kindes ist.

Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO stehe einer nationalen Regelung entgegen, die Behörden verpflichte, den Asylantrag einer schwangeren Antragstellerin ausschließlich auf der Grundlage des Kindeswohls zu prüfen, falls weitere Kriterien für die Zuständigkeit eines anderen MS sprechen. Art. 17

untersage das nicht. Das nationale Gericht müsse aber prüfen, ob gegen nationale Normen verstoßen wurde, weil der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, obwohl die Ast'in z. Zt. der Antragstellung schwanger war.

5. 30.03.2023 – C-338/21 – S.S. u.a./ Niederlande: Zum Verhältnis von Dublin-Verfahren und AufenthaltsRL für Opfer von Menschenhandel

Für drei Drittstaatsangehörige waren Anträge auf internationalen Schutz in den Niederlanden abgelehnt worden. Die Behörde ordnete ihre Überstellung nach Italien an. Italien stimmte zu. Die Betroffenen beantragten dann eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis als Opfer von Menschenhandel. Der Staatssekretär entschied, die Anträge seien unbeachtlich. Die Betroffenen beantragten eine Überprüfung, die aber erfolglos blieb. Nach Auffassung des Staatssekretärs werde die in Art. 29 Dublin-III-VO vorgesehene Überstellungsfrist durch den Überprüfungsantrag nicht ausgesetzt.

Der EuGH entschied; die RL 2004/81 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind, verwehre den MS nicht, einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des humanitären Aufenthaltstitels mit aufschiebender Wirkung für die zuvor erlassene Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-VO zuzulassen. Diese Praxis stärke den Schutz von Drittstaatsangehörigen, indem sie ihnen ermögliche, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im MS zu bleiben. Die RL 2004/81/EG regele, dass Opfer, die mit Strafverfolgungsbehörden kooperieren, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Art. 6 RL 2004/81/EG sehe Bedenkzeit für Betroffene vor, um sich zu erholen, sich dem Einfluss der Täter*innen zu entziehen und eine fundierte Entscheidung über die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden zu treffen. Während dieser Bedenkzeit dürften sie nicht gem. Dublin- III-Verordnung überstellt werden.

Werde jedoch ein Antrag nach RL 2004/81 abgelehnt und dagegen ein Rechtsbehelf eingelegt, der nach jeweiligem nationalem Recht aufschiebende Wirkung hat und deshalb einer Überstellung gem. Dublin-III-VO entgegenstehe, handele es sich nicht um ein Rechtsmittel gem. Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO. Der Ablauf der Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO werde dadurch weder gehemmt noch unterbrochen.

6. 30.03.2023 – C556/21.– E. N., S. S. und J. Y./ Niederlande: Dublin-VO gestattet einstweilige Maßnahmen, die von Behörden erst in zweiter Instanz beantragt werden

Der Fall betraf drei Drittstaatsangehörige, die in den Niederlanden internationalen Schutz beantragt hatten. Der Staatssekretär stellte Rücknahmeanträge an andere MS, denen stattgegeben wurde. Deswegen wurden die Asylanträge nicht in den Niederlanden bearbeitet. Die erstinstanzlichen Gerichte in den Niederlanden erklärten diese Entscheidungen für nichtig und wiesen den Staatssekretär an, neu über die Anträge zu entscheiden. Der Staatssekretär legte dagegen Berufung ein und beantragte einstweilige Maßnahmen, die der Staatsrat gewährte. Dieser legte dann dem EuGH Vorabentscheidungsfragen vor.

Der EuGH entschied, dass MS eine zweite gerichtliche Instanz einführen können, die über eine Berufung gegen einen Überstellungsbeschluss entscheidet und Verfahrensregeln, einschließlich einstweiliger Maßnahmen, festlegt, da dies nicht durch EU-Recht geregelt sei. Ein zweitinstanzliches Gericht könne auf Antrag der Behörde einstweilige Maßnahmen erlassen, um die Überstellungsfrist auszusetzen. Das sei aber nur zulässig, wenn die Durchführung der Überstellungsentscheidung auch während des erstinstanzlichen Rechtsbehelfsverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 3 oder 4 Dublin-III-VO schon ausgesetzt war.

Dagegen wurde in den zu beurteilenden Verfahren die Überstellungsentscheidung in erster Instanz nicht ausgesetzt, so dass die Möglichkeit, in zweiter Instanz eine einstweilige Anordnung zu beantragen, den Behörden ermöglichen würde, eine Überstellungsfrist hinauszuschieben und so die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge zu vermeiden, was den Fortgang des Schutzverfahrens unzulässig verzögern und die Ziele der Verordnung untergraben würde. Das sei unzulässig.

7. 18.04.2023 – C-1/23 – Afrin/Belgien: EU-Recht steht Normen entgegen, die ausnahmslos vorschreiben, dass Familienzusammenführung persönlich bei zuständiger diplomatischer Vertretung zu beantragen ist

Der Fall betraf eine syrische Familie, X. und Y. und ihre Kinder A. und B., von denen Y. als Flüchtling in Belgien anerkannt ist, während X. und die gemeinsamen Kinder sich noch in Syrien aufhalten. Sie beantragten Familienzusammenführung per E-Mail und gaben an, sie befänden sich in einer Ausnahmesituation, die sie daran hindere, den Antrag persönlich bei der belgischen Auslandsvertretung einzureichen. Die belgischen Behörden erklärten, ein Antrag schriftlich und per E-Mail sei nach belgischem Recht unzulässig. Im Berufungsverfahren ersuchte das belgische Gericht um Vorabentscheidung zur Vereinbarkeit der belgischen Normen mit der FamilienzusammenführungsRL.

Der EuGH entschied, Unionsrecht stehe einer nationalen Regelung entgegen, die das persönliche Erscheinen der Familienangehörigen des Zusammenführenden, insbesondere derjenigen eines anerkannten Flüchtlings, bei der zuständigen konsularischen Vertretung eines MS vorschreibt, und zwar auch dann, wenn es für sie unmöglich oder übermäßig schwierig ist, zu dieser Vertretung zu gelangen. Persönliches Erscheinen bei der Auslandsvertretung zu fordern, um Familienzusammenführung zu beantragen, ohne dass Ausnahmen zugelassen werden, um der besonderen Situation Rechnung zu tragen, in der sich Familienangehörige des Zusammenführenden befinden, führe dazu, dass sie ihr Recht auf Familienzusammenführung faktisch nicht ausüben können. Eine solche nationale Regelung, die ohne Flexibilität angewandt werde, untergrabe das mit der RL verfolgte Ziel, beraube sie ihrer Wirksamkeit, verstoße gegen das in der EU-GrCh verankerte Recht auf Achtung der Einheit der Familie und stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in dieses Recht dar im Verhältnis zum legitimen Ziel der Betrugsbekämpfung. Die MS dürften aber von den Familienangehörigen des Zusammenführenden verlangen, zu einem späteren Zeitpunkt persönlich zu erscheinen. Dann müssen die MS ein solches Erscheinen erleichtern und auf das strikte Minimum reduzieren.

8. 26.04.2023 – C-629/22. – A.L./ Schweden: Art. 6 Abs. 2 RückführungsRL verpflichtet MS, einem irregulär aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der ein Aufenthaltsrecht in einem anderen MS hat, zu gestatten, dorthin auszureisen, bevor eine Rückführungsentscheidung getroffen wird

Der Fall betraf den Drittstaatsangehörigen A.L., der sich irregulär in Schweden aufhielt, aber eine befristete kroatische Aufenthaltserlaubnis besaß. Die schwedischen Behörden wiesen ihn aus und forderten ihn auf, Schweden zu verlassen. Gleichzeitig verhängten sie ein (Wieder-)Einreiseverbot. Sie forderten ihn jedoch nicht auf, freiwillig nach Kroatien zurückzukehren, da sie davon ausgingen, dass er dem ohnehin nicht nachkommen werde. Tatsächlich reiste A.L. aber freiwillig aus und legte gegen die Entscheidung Widerspruch ein. Im Laufe des Verfahrens legte das schwedische Gericht dem EuGH dazu Fragen vor.

Der EuGH entschied, Art. 6 Abs. 2 RückführungsRL verpflichte einen MS, einem irregulär aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der ein Recht auf Aufenthalt in einem anderen MS hat, zu gestatten, sich in diesen Staat zu begeben, bevor eine Rückführungsentscheidung getroffen wird. Das gelte auch, wenn sie es für unwahrscheinlich halten, dass er einer solchen Aufforderung nachkommen werde. Art. 6 Abs. 2 RückführungsRL habe unmittelbare Wirkung und könne daher von Einzelpersonen vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden. Erlaube ein MS dem Drittstaatsangehörigen nicht, sich freiwillig in den anderen MS zu begeben, bevor er eine Rückführungsentscheidung erlässt, seien die nationalen Behörden und Gerichte, die mit einem Rechtsbehelf gegen diese Rückführungsentscheidung und das damit verbundene Einreiseverbot befasst sind, verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Nichterfüllung der sich aus Art. 6 RückführungsRL ergebenden Verpflichtungen zu beheben. Das könne zur Ungültigkeit der Rückführungsentscheidung und des Einreiseverbots führen.

9. 27.04.2023 – C528/21 – M.D./. Ungarn: AEUV und RückführungsRL stehen dem Erlass eines Einreiseverbots für einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger von EU-Bürgern ist, entgegen, wenn individuelle Umstände („Abhängigkeitsverhältnis“) unberücksichtigt bleiben

Der Fall betraf den Drittstaatsangehörigen M.D., der sich mit seiner Mutter, seinem Lebensgefährten und dem gemeinsamen minderjährigen Kind in Ungarn niedergelassen hatte. Die beiden Letzgenannten besitzen die ungarische Staatsangehörigkeit, haben aber ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU nicht wahrgenommen. M.D.'s Antrag auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt, da er zu einer Haftstrafe verurteilt worden war, weil er Migranten beim unerlaubten Überschreiten der Grenze geholfen hatte. Er wurde als Gefahr für die nationale Sicherheit angesehen. Ungarn entzog M.D. die Aufenthaltserlaubnis und erließ eine Rückführungsentscheidung sowie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, ohne seine persönliche Situation zu prüfen. Im Laufe des Verfahrens verließ M.D. Ungarn.

Der EuGH entschied, Art. 20 AEUV sei so auszulegen, dass er Ungarn hindere, einen Beschluss zu erlassen, mit dem einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU untersagt wird, ohne zuvor geprüft zu haben, ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das diesen Unionsbürger de facto zum Verlassen des Hoheitsgebiets der EU zwingen würde. Liege ein solches Abhängigkeitsverhältnis vor, dürfe ein auf die nationale Sicherheit gestütztes Einreise- und Aufenthaltsverbot nur nach Abwägung aller relevanten Umstände, insbesondere unter Beachtung des Wohles des Kindes, das Unionsbürger ist, erlassen werden.

Das Einreiseverbot falle in den Anwendungsbereich von Art. 11 RückführungsRL, obwohl keine Rückführungsentscheidung getroffen wurde. Art. 5 RückführungsRL stehe dem entgegen, dass gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Entscheidung über ein Einreiseverbot in das Gebiet der EU ergeht, die aus denselben Gründen wie der Entzug des Aufenthaltstitels erlassen wird, ohne dass sein Gesundheitszustand, sein Familienleben und das Wohl seines Kindes berücksichtigt werde. Die nationalen Gerichte müssten nationale Rechtsvorschriften, die mit Art. 5 RückführungsRL unvereinbar sind, unangewendet lassen und die Richtlinienbestimmung erforderlichenfalls unmittelbar anwenden. RückführungsRL und EU-GrCh ständen der Praxis ungarischer Behörden entgegen, die sich unter Berufung auf die SIS-Ausschreibung weigern, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung anzuwenden, mit der die Aussetzung der Vollstreckung eines Einreiseverbots angeordnet wird.

10. 22.06.2023 –C-823/21 – EU-Kommission/. Ungarn: ungarisches Botschaftsverfahren behindert die Möglichkeit, Asyl zu beantragen, unverhältnismäßig

2020 erließ Ungarn infolge des Ausbruchs der Covid-19-Pandemie ein Gesetz, nach dem bestimmte Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich im ungarischen Hoheitsgebiet befinden oder an den ungarischen Grenzen vorstellig werden und internationalen Schutz in Anspruch nehmen möchten, ein Vorverfahren durchlaufen müssen. Sie müssen sich zur ungarischen Botschaft in Belgrad (Serbien) oder in Kiew (Ukraine) begeben, um dort persönlich eine Absichtserklärung zur Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz abzugeben. Nach Prüfung dieser Erklärung können die zuständigen ungarischen Behörden nach Ermessen entscheiden, ein Reisedokument zu erteilen, das die Einreise nach Ungarn ermöglicht, um dort internationalen Schutz zu beantragen.

Die EU-Kommission sah darin eine rechtswidrige Beschränkung des Zugangs zum Asylverfahren entgegen Art. 6 AsylverfahrensRL i.V.m. Art. 18 EU-GrCh.

Der EuGH schloss sich dem an: Ein Vorverfahren oder anderweitiger Verwaltungsformalitäten seien nicht als Voraussetzung in Art. 6 AsylverfahrensRL festgelegt und liefen deren Ziel zuwider, wirksamen, einfachen und schnellen Zugang zum Verfahren für die Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten. Das ungarische Gesetz schränke die wirksame Wahrnehmung des Rechts, Asyl zu beantragen und während der Antragsprüfung zu verbleiben, unzulässig ein. Der Einwand Ungarns, dies sei u. a. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, greife nicht durch. Die Regelung sei zur Erreichung des Ziels, die öffentliche Gesundheit zu schützen, weder geeignet noch verhältnismäßig. Die Behörden hätten nicht nachgewiesen, dass keine

andere verhältnismäßige Maßnahme ergriffen werden konnte. Ungarn habe sich allgemein auf die Gefahr einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit berufen, um die Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht zu rechtfertigen, ohne nachzuweisen, dass es notwendig war, speziell von den Anforderungen aus Art. 6 RL abzuweichen.

11. 06.07.2023 – C-8/22 – XXX./ Belgien; C-663/21 A.A./ Österreich; C-402/22 M.A./ Niederlande: Präzisierung der Anforderungen an Aberkennung und Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft bei strafrechtlich verurteilten Drittstaatsangehörigen

In allen drei Rechtsstreitigkeiten ging es um die Anfechtung von Entscheidungen über die Aberkennung oder Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft von Drittstaatsangehörigen, die wegen einer als besonders schwer eingestuften Straftat verurteilt worden waren.

Im belgischen Verfahren (C-8/22) stellte der EuGH klar, die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfordere, dass der Betroffene wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde und feststehe, dass er eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit des MS darstelle, in dem er sich aufhalte. Von der Gefahr könne nicht alleine wegen der Verurteilung ausgegangen werden. Nur wenn beide unionsrechtlichen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt seien, könne der MS von der Möglichkeit der Aberkennung Gebrauch machen – ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei zu beachten: Es müsse sich um besonders schwere Straftaten handeln und eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit vorliegen.

Der dabei vorzunehmenden Abwägung zwischen den Interessen des Flüchtlings und den Sicherheitsinteressen des MS kam in dem Verfahren aus Österreich (C-663/21) entscheidende Bedeutung zu. Der EuGH entschied, dass die Behörde bei der Abwägung nicht verpflichtet sei, Ausmaß und Art der Maßnahmen zu berücksichtigen, denen der Drittstaatsangehörige bei Rückkehr in sein Herkunftsland ausgesetzt sein könne.

Im niederländischen Verfahren (C-402/22) ging es um die Auslegung des Begriffs „rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat“. Der EuGH vertritt die Auffassung, dass darunter nur Straftaten fallen, die die Rechtsordnung der betreffenden Gesellschaft am stärksten beeinträchtigen. Der Schweregrad könne nicht durch Kumulierung weniger schwerwiegender Straftaten erreicht werden. Die Beurteilung des Schweregrads beinhalte eine Würdigung sämtlicher besonderer Umstände des fraglichen Falls, wie etwa Art und Maß der angedrohten und erst recht der verhängten Strafe, die Art der begangenen Straftat, etwaige mildernde oder erschwerende Umstände, die Frage, ob die Tat vorsätzlich begangen wurde, Art und Ausmaß der durch die Tat verursachten Schäden sowie die Art des Strafverfahrens zur Ahndung der Tat.

12. C-608/22 (noch anhängiges Verfahren) – A.H./Österreich: Stellt die Häufung von Maßnahmen der Taliban gegen afghanische Frauen eine Verfolgungshandlung dar? Wenn ja, ist eine Individualisierung noch erforderlich?

Die Vorlagefragen des östr. VGH lauten:

1. Ist die Kumulierung von Maßnahmen, die in einem Staat von einem faktisch die Regierungsgewalt innehabenden Akteur gesetzt, gefördert oder geduldet werden und insbesondere darin bestehen, dass Frauen
 - die Teilhabe an politischen Ämtern und politischen Entscheidungsprozessen verwehrt wird,
 - keine rechtlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erhalten zu können,
 - allgemein der Gefahr von Zwangsverheiratungen ausgesetzt sind, obgleich solche vom faktisch die Regierungsgewalt innehabenden Akteur zwar verboten wurden, aber den Frauen gegen Zwangsverheiratungen kein effektiver Schutz gewährt wird und solche Eheschließungen zuweilen auch unter Beteiligung von faktisch mit Staatsgewalt ausgestatteten Personen im Wissen, dass es sich um eine Zwangsverheiratung handelt, vorgenommen werden,

- einer Erwerbstätigkeit nicht oder in eingeschränktem Ausmaß überwiegend nur zu Hause nachgehen dürfen,
- der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen erschwert wird,
- der Zugang zu Bildung – gänzlich oder in großem Ausmaß (etwa indem Mädchen lediglich eine Grundschulausbildung zugestanden wird) – verwehrt wird
- sich ohne Begleitung eines (in einem bestimmten Angehörigenverhältnis stehenden) Mannes nicht in der Öffentlichkeit, allenfalls im Fall der Überschreitung einer bestimmten Entfernung zum Wohnort, aufhalten oder bewegen dürfen,
- ihren Körper in der Öffentlichkeit vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen haben,
- keinen Sport ausüben dürfen,

im Sinn des Art.9 Abs.1 lit.b QualifikationsRL als so gravierend anzusehen, dass eine Frau davon in ähnlicher wie der unter lit. a des Art.9 Abs.1 der RL beschriebenen Weise betroffen ist?

2. Ist es für die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten hinreichend, dass eine Frau von diesen Maßnahmen im Herkunftsstaat allein aufgrund ihres Geschlechts betroffen ist, oder ist für die Beurteilung, ob eine Frau von diesen – in ihrer Kumulierung zu betrachtenden – Maßnahmen im Sinn des Art.9 Abs.1 lit. b RL 2011/95/EU (QualifikationsRL) betroffen ist, die Prüfung ihrer individuellen Situation erforderlich?

C. Politische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht

I. Aktivitäten der EU-Institutionen für ein „integriertes europäisches Grenzmanagement“ und zur „Reform“ des GEAS

1. Die Position der EU-Kommission für den „Trilog“

Politisch geprägt wurde der Berichtszeitraum auf EU-Ebene von der Vorbereitung des Treffens der InnenministerInnen am 08/09.06.2023. Bereits auf seiner Tagung vom 9. Februar 2023 wies der EU-Rat darauf hin, wie wichtig wirksame Kontrolle der Land- und Seeaußengrenzen der EU als Teil eines umfassenden Migrationskonzepts sei und forderte die Kommission auf, die Strategie für ein integriertes europäisches Grenzmanagement rasch fertigzustellen.

Dem kam die Kommission nach mit ihrer Mitteilung vom 14.03.2023 zur „strategischen Politik für ein integriertes europäisches Grenzmanagement“ (COM (2023) 146 final – Link zur offiziellen Version vom 20.06.2023 nach Verabschiedung im Rat: EUR-Lex-52023DC0146-DE-EUR-Lex). Die Mitteilung dient als politischer Handlungsrahmen und Orientierung für die Umsetzung eines „effektiven integrierten europäischen Grenzmanagements“ von 2023 bis 2027. Dabei sollen idealerweise unterschiedliche Ziele gleichzeitig verfolgt werden: Erleichterung legaler Grenzübertritte und Erhöhung der Wirksamkeit der Rückkehrpolitik der EU; Sicherstellung effektiver Verhinderung unbefugter Grenzübertritte an den Außengrenzen; Verhinderung und Aufdeckung schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension wie Schleusung von Migranten, Terrorismus sowie Menschen-, Waffen- und Drogenhandel; effektive Zusammenarbeit mit Drittländern; Sicherstellung einer raschen Registrierung und Versorgung von Personen, die internationalen Schutz benötigen bzw. beantragen. „Das integrierte europäische Grenzmanagement muss unter vollständiger Wahrung der Grundrechte und der Freizügigkeit der Personen zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit in der Union beitragen“ – so die Kommissionsmitteilung.

Übergeordnetes Ziel sei, die Zahl tatsächlicher Rückführungen zu erhöhen. Dazu müssen die MS die über Frontex zur Verfügung stehende Unterstützung in allen Phasen des Rückkehrprozesses anfordern und nutzen. Das betreffe insbesondere die Unterstützung von Rückkehraktionen durch

Frontex; Unterstützung durch Frontex bei Digitalisierung nationaler Rückkehrfallmanagementsysteme auf der Grundlage des von Frontex entwickelten Systems; die Unterstützung bei Schulungen und Entsendung von Frontex-Rückkehrexperten sowie die Beteiligung an den gemeinsamen Wiedereingliederungsdiensten von Frontex. Die Empfehlung der Kommission zur gegenseitigen Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und einer Beschleunigung des Rückkehrverfahrens, die zeitgleich mit dieser Mitteilung vorgelegt wurden, sei ein wichtiger Schritt hin zu einem gemeinsamen EU-Rückkehrsystem. Damit sollen größere Konvergenzen zwischen den MS bei der Migrationssteuerung erreicht sowie Rückführungen erleichtert und beschleunigt werden.

Die Umsetzung falle in die gemeinsame Verantwortung der für Grenzmanagement und Rückkehr zuständigen Behörden der MS sowie von Frontex. Frontex müsse in enger Zusammenarbeit mit den MS und der Kommission eine neue technische und operative Strategie für das integrierte europäische Grenzmanagement ausarbeiten. Die technische und operative Strategie solle vom Verwaltungsrat von Frontex innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Mitteilung – also bis Ende 2023 – angenommen werden. Die Grenzmanagementbehörden der MS trügen nach wie vor die Hauptverantwortung für ihre jeweiligen Außengrenzabschnitte, während die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwache eine Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch innerhalb der Gemeinschaft haben. Basis sei ein „Vierstufenmodell der Zugangskontrolle“, das Maßnahmen in Drittstaaten, Maßnahmen der Zusammenarbeit mit benachbarten Drittstaaten, Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen sowie Maßnahmen innerhalb des Schengen-Raums und im Bereich Rückkehr umfasse. Frontex und die MS sollen auf allen Ebenen auf der Grundlage von Risikoanalysen Maßnahmen ergreifen und anpassen (u. a. „echtzeitnahe Lageerfassung“).

Die Finanzierungsinstrumente der EU seien für die wirksame Umsetzung der Strategie entscheidend. Dies gelte insbesondere für das Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Aktivitäten im Rahmen des integrierten europäischen Grenzmanagements werden auf EU-Ebene wie auf einzelstaatlicher Ebene durch EU-Mittel unterstützt.

Die Tätigkeiten von Frontex werden durch deren Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der EU finanziert. Die Unterstützung von Drittstaaten erfolgt über das „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI-GE) und das Instrument für die Heranführungshilfe (IPA – III)“, ergänzt durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des BMVI und des AMIF. Ferner sollen bestimmte wichtige Außengrenzen durch gezielte Unionsmaßnahmen gestärkt werden, u. a. durch die Mobilisierung von EU-Mitteln zur Unterstützung der MS beim Ausbau der Grenzschutzfähigkeiten und –infrastruktur, Überwachungsmittel und Ausrüstung sowie bilaterale Finanzierungen. Über das Instrument für „technische Unterstützung“ können MS zur Umsetzung der entsprechenden Komponenten der nationalen Strategie für das integrierte europäische Grenzmanagement Unterstützung beantragen. Ausdrücklich geschrieben wurde es nicht, aber gemeint ist damit u. a.: Polen darf sich Grenzbestimmungen von der EU finanzieren lassen – was bis 2022 noch sehr umstritten war.

2. Beschlüsse der EU-InnenministerInnen vom 08. Juni 2023

Die EU-Kommission hatte ihre Mitteilung zum integrierten europäischen Grenzmanagement am 14. März veröffentlicht, das EU-Parlament seine im April. Am 8. Juni konkretisierten dann die EU-InnenministerInnen im Rat ihre Verhandlungspositionen und einigten sich auf ihre Positionen für den sog. „Trilog“ mit EP und Kommission. Wesentliche Inhalte dieser Einigung:

Die MI's haben sich vor allem auf ein 178 Seiten starkes Labyrinth komplexer, voraussichtlich kaum praktikabler Verfahrensregeln geeinigt, das darauf abzielt, die Zahl der Menschen, die in Europa internationalen Schutz erhalten, weiter zu begrenzen. Hauptpunkt: Die Vereinbarungen senken die Schutzstandards. Ob die weiter proklamierten Ziele, Abschreckung, rasche Rückführung, Verringerung der „Sekundärmigration“, erreicht werden, steht dahin.

Die Dublin-Regeln bleiben weitgehend unangetastet, die Zuständigkeitsregeln dieselben, der Grundsatz der Verantwortlichkeit des Staates, über den die erste Einreise erfolgt ist, gilt weiterhin.

Von der Kommission vorgeschlagenen Verbesserungen wie z. B. eine breitere Familiendefinition, um Familienzusammenführung mit Geschwistern zu ermöglichen, wurden abgelehnt.

Wie bisher sollen alle, die in der EU Schutz suchen, ausnahmslos an dem Ort registriert werden, wo sie zum ersten Mal den Boden der EU betreten haben. Jene, die gute Chancen auf Anerkennung eines Schutzstatus haben, sollen ein reguläres Asylverfahren durchlaufen. In einer zweiten Gruppe werden jene zusammengefasst, deren Chancen auf Anerkennung gering sind. Für sie gilt das Schnellverfahren. Insbesondere sind das z.Zt. Schutzsuchende aus den Maghrebstaaten (Marokko, Algerien, Tunesien). Sie müssen die Bearbeitung ihres Verfahrens unter haftähnlichen Bedingungen abwarten. Geplant sind streng gesicherte Aufnahmelager auch für Familien mit Kindern, anders als es die Bundesregierung wollte. Ob das mit der bisherigen Rechtsprechung des EGMR zu den Art. 3, 8 und 5 vereinbar sein wird? Bisher ist es das jedenfalls nicht. Im Gegenteil: Bezüglich Minderjähriger lehnt der EGMR eindeutig haftähnliche Unterbringungen ab, bezüglich Familien mit minderjährigen Kindern muss sie auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben – i.d.R. jedenfalls kürzer als drei Monate.

Die MI's verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele: „Sekundärmigration“, die entsteht, weil sich Italien und Griechenland überfordert fühlen, statt ankommende Menschen zu registrieren, wie es bereits die geltenden Regeln vorsehen, soll eingedämmt und die Zahl der in der EU ankommenden Migranten generell gesenkt werden. Die Zentralbegriffe dafür lauten „Verantwortung“ und „Solidarität“:

Verantwortung umschreibt: Die Staaten an den Außengrenzen sollen zunächst 30.000 Plätze für Schnellverfahren an den Grenzen vorhalten und Geflüchtete dort registrieren (Zur Erinnerung: 2022 wurden in allen EU-Staaten zusammen 880.000 Erstanträge auf Asyl gestellt). Asylbewerber, die aus Staaten kommen in denen EU-weit die Anerkennungsquote unter 20 % liegt, sollen dort festgehalten werden bis zur Entscheidung über ihren Antrag. Das Verfahren soll maximal zwölf Wochen dauern, binnen weiterer zwölf Wochen sollen abgelehnte Asylbewerber abgeschoben werden. Im Gegenzug verpflichten sich die anderen EU-Staaten, eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern zu übernehmen. Italien soll die Führungsrolle bei Aufbau und Betrieb der Asylzentren an den Außengrenzen übernehmen. Dafür erhält es Geld von der EU – wieviel genau, ist noch unklar.

Solidarität umschreibt: Es soll feste Regeln geben, wie Asylsuchende in die EU-Staaten zu verteilen sind. Die Solidarität ist obligatorisch, aber flexibel, d. h. alle Länder müssen einen Beitrag leisten, können aber wählen, ob sie Umsiedlung und Übernahme der Verantwortung für die Menschen, Aufbau von Kapazitäten oder einen finanziellen Beitrag anbieten. 30.000 Menschen sollen pro Jahr in der EU umverteilt werden. Die angemessene Kapazität der einzelnen MS (Mindestzahl oder Zielvorgabe für Grenzverfahren) soll anhand einer Formel festgelegt werden, die auf der Gesamtkapazität und der Zahl der „irregulären“ Einreisen (d. h. Personen, die einreisen, um Schutz zu suchen) basiert. Für Deutschland bedeutet das nach dem von der Kommission erarbeiteten Schlüssel die Aufnahme von ca. 6.000 Personen. Neben Deutschland und Frankreich werden sich absehbar zunächst nicht viele weitere Staaten an der Umverteilung beteiligen. Die anderen werden abwarten, ob durch die neuen Verfahren die Zahl der Asylbewerber in ihren Ländern sinkt. Sie können sich dafür mit 20.000 € pro Asylbewerber, den sie entgegen ihrer Quotenverpflichtung nicht aufnehmen, „solidarisch“ freikaufen. Das Geld fließt in einen europäischen Fonds zur Bekämpfung von Fluchtursachen.

Eine neue Idee im Ratsbeschluss sind sog. „responsibility offsets“ – eine Art ergänzende Form der Solidarität. Deutschland könnte dann z. B. anstatt Geflüchtete quotengenau aus Griechenland zu übernehmen, Rücküberstellungen nach Griechenland aussetzen. Ungewiss ist aber, was in Bezug auf diese „Offsets“ für Solidaritätsverpflichtungen (Verringerung der Solidaritätsverpflichtungen eines Landes gegenüber anderen) genau vereinbart wurde z. B. im Falle des Angebots von Zugspätzen und Offsets für Solidaritätsleistungen (Verringerung der Solidaritätsansprüche eines unter Druck stehenden Landes) im Falle der Nichtannahme von Dublin-Überstellungen. Ungeklärt

blieb auch die Definition von „Migrationsdruck“ sowie, ob und wenn ja dieser „Instrumentalisierungen“ und Such- und Rettungssituationen (SAR) einschließt. Ein von der EU-Kommission vorgeschlagener separater SAR-Mechanismus wurde abgelehnt.

Der Zeitraum, in dem das Ankunftsland für AntragstellerInnen zuständig sein soll:

- zwei Jahre für Personen, die über die Außengrenze einreisen;
- 15 Monate nach einer Zurückweisung im Grenzverfahren – um den Staaten einen Anreiz zu geben, das Grenzverfahren zu nutzen;
- 12 Monate für Personen, die auf See gerettet werden – um den Staaten einen Anreiz zu geben, nicht länger zuzusehen, wie Menschen ertrinken.

Alle verfügbaren Daten sollen bei Ankunft in der EU zentral erfasst und gespeichert werden – wie eigentlich bisher schon, nur dass Griechenland und Italien es nicht praktizieren. Ziel ist, Rückführungen abgelehnter Asylbewerber in „sichere Drittstaaten“ zu erleichtern. Die EU soll dazu eine Liste solcher Staaten aufstellen, aber die MS können auch unabhängig davon selbst Drittländer als sicher erklären. Deutschland listet bisher nur Norwegen und die Schweiz. Spanien listet Marokko und die meisten Staaten Lateinamerikas, Griechenland sieht für Flüchtlinge aus Syrien und weitere Länder auch die Türkei als sicheren Drittstaat.

Neu ist, dass die Anforderungen, nach denen Drittstaaten als sicher erklärt werden können, deutlich gesenkt werden. Zukünftig soll das auch für Teile eines Staates zulässig sein und für Staaten, die die GFK nicht unterzeichnet haben. So könnte z. B. Italien Teile von Libyen zum sicheren Drittstaat erklären. Auch die Staaten des Westbalkans könnten als sichere Drittstaaten klassifiziert werden. Diese Änderungen tragen allerdings nicht dazu bei, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass diese Staaten ohne erhebliche finanzielle Zuwendungen der EU bereit sein werden, „Zurückkehrende“ aufzunehmen.

Art. 43a AsylverfahrensVO in der vom Rat beschlossenen Fassung besagt, ein „sicherer Drittstaat“ müsse nicht die GFK unterzeichnet haben (gilt auch für Staaten, die die GFK nur mit geografischem Vorbehalt unterzeichnet haben, wie die Türkei), vielmehr genüge es, wenn

- „wirksamer Schutz gewährleistet wird.“ Das sei bereits erfüllt, wenn die Betroffenen in diesem Staat „verbleiben“ können (d. h.: kein Anspruch auf rechtmäßigen Aufenthalt),
- es ausreichende Mittel zur Existenzsicherung gibt,
- medizinische Notfallversorgung gewährleistet ist,
- Zugang zu „Grundschulbildung“ besteht.

Kontrovers diskutiert wurde, welche Art von Verbindung es zwischen der in der EU schutzsuchenden Person und dem „sicheren Drittstaat“ geben müsse. BMI Faeser argumentierte, die bloße Durchreise genüge nicht. Vielmehr müsse eine „Verbindung“ zwischen Asylbewerber und dem Land bestehen, in das abgeschoben wird, zum Beispiel durch Verwandte. Sie scheiterte mit ihrer Forderung insbesondere am Widerstand Italiens, das ein solches Verbindungselement ablehnt. Beschlossen wurde, dass es eine Verbindung geben müsse, die einen Verweis auf Schutz im Drittland „vernünftig“ erscheinen lässt (so schon die Formulierung der geltenden Asylverfahrensrichtlinie). Weil klar war, ohne Italien gäbe es keine Einigung, wurde beschlossen, jedes Land könne das „Verbindungselement“ nach eigenem Ermessen anwenden – z. B. die Durchreise durch Niger genüge für eine Rückführung nach dort. Im Text heißt es im erklärenden Erwägungsgrund, die MS entscheiden, was als solche Verbindung gilt. Erst nach dem Italien diesen Kompromiss akzeptierte, stimmten auch andere Staaten dafür. BMI Faeser hofft, im Trilog seien noch Verbesserungen zu erreichen.

Hardliner wie der österreichische MI Karner forderten das „Ruanda-Modell“, also Asylsuchende in einen Drittstaat abschieben zu können, egal ob die Person diesen je zuvor betreten hat. Ein solches Modell ist mit der „Verbindungsforderung“ zwar ausgeschlossen, „Deals“ mit Staaten auf den Fluchtrouten (wie z. B. EU und Türkei) sind aber weiterhin möglich.

Unklar bleibt, was mit Personen geschehen soll, deren Asylantrag im Schnellverfahren der Grenze abgelehnt wird. Sollte Ihr Herkunftsstaat sie nicht zurücknehmen, so die Auffassung der meisten,

sollten Sie in einen beliebigen anderen Staat geschickt werden können. Für afrikanische Flüchtlinge wurde z. B. ausdrücklich Niger genannt (Anmerkung: Am 25. Juli putschte in diesem „strategischen Partnerstaat“ und „Stabilitätsanker“, in dem auch ca. 100 Bundeswehrsoldaten stationiert sind, das Militär gegen den Präsidenten. Ob ein innenpolitisch so unsicherer Staat als „Rücknahme geeignet“ bewertet werden kann und ob dort Bereitschaft zur Aufnahme von abzuschiebbenden Menschen vorhanden ist, steht dahin.

Ungarn und Polen lehnten alle Beschlüsse ab, weil sie für Europa kein gemeinsames Asylsystem wollen. Bulgarien, Malta, Litauen und die Slowakei enthielten sich, aus unterschiedlichen Gründen. Nach dem bisherigen Zeitplan sollen bis Ende 2023 Vereinbarungen erzielt werden. Zeitpläne der EU-Institutionen waren jedoch schon oft in der Vergangenheit „Schall und Rauch“. Grund für gewisse Eile könnte sein, dass am 09. Juni 2024 ein neues EU-Parlament gewählt wird und – wenn man sich bis dahin nicht geeinigt haben sollte – der Diskontinuitätsgrundsatz dazu verpflichtet, neu zu beginnen, zumal auch die EU-Kommission dann neu besetzt werden wird.

Ergeben sich keine weiteren Verzögerungen und stimmt das Parlament noch 2023 über einen Kompromiss ab, ist zu vermuten, dass eine konservative Mehrheit den im Rat vereinbarten Regeln im Wesentlichen zustimmen wird. Dann folgt die Umsetzungsfrist, die in diesem Fall zwei Jahre betragen soll, bevor die Einschränkungen greifen werden. Also werden geänderte Regeln frühestens Ende 2025/Anfang 2026 in Kraft treten.

Exkurs zur deutschen Verhandlungsposition: Im Koalitionsvertrag von 2021 hieß es noch: „Wir wollen die illegalen Zurückweisungen und das Leid an den Außengrenzen beenden. Wir wollen bessere Standards für Schutzsuchende in den Asylverfahren und bei der Integration in den EU-Staaten. Der Asylantrag von Menschen, die in der EU ankommen oder bereits hier sind, muss inhaltlich geprüft werden.“

Als die Bundesregierung am 4. Mai 2023 im BT ihre Position zur europäischen Flüchtlingspolitik und den Reformplänen darstellte stimmte sie grundsätzlich der Einführung verpflichtender Grenzverfahren zu, wollte diese in ihrer Anwendung aber einschränken: Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Kindern sollten von Schnellverfahren an Außengrenzen ausgenommen werden, weil ihnen die Unterbringung in Lagern unter haftähnlichen Bedingungen nicht zuzumuten sei. Ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus bezüglich der Zuständigkeit für Asylverfahren könne eingeführt und gleichzeitig das Dublin-System verschärft werden. Letztlich hat Faeser bezüglich der Minderjährigen Erfolg, zu den Familien aber nur eine Protokollnotiz erreicht, in der ihr Anliegen festgehalten wird. Von anderen Regierungen wurde dagegen argumentiert, eine Begünstigung für Familien mit Kindern laide „zu Missbrauch“ ein.

Die deutsche Regierung wollte, dass für „sichere Drittstaaten“ ein "Mindeststandard, im Wesentlichen der nach der GFK verbürgte Standard", gelten soll, also auch z. B. Zugang zu Studium/Ausbildung, Arbeitsmarkt und Familiennachzug in die VO aufgenommen werden. Das besagt der Beschluss aber nicht. Dass ein „sicherer Drittstaat“ die GFK unterzeichnet haben müsse, wie im bisherigen Recht vorgesehen, forderte die Bundesregierung nicht ausdrücklich.

Am 17. Mai veröffentlichten über 50 Organisationen der deutschen Zivilgesellschaft ein gemeinsames Statement als Appell an die Bundesregierung zu ihrer Position zur Reform des GEAS: Keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlingsschutzes: Die Bundesregierung möge ihrer humanitären Verantwortung gerecht werden und ihren eigenen Koalitionsvertrag ernst nehmen: 1. Für menschenwürdige und faire Asylverfahren: Keine verpflichtenden Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen! 2. Für Flüchtlingsschutz in der Europäischen Union: Keine Absenkung der Anforderungen an "sichere Drittstaaten"! 3. Für echte Solidarität in der Flüchtlingsaufnahme: Keine Weiterführung des gescheiterten Dublin-Systems! In den Verhandlungen der EU-Innenminister verhalte dieser Appell ungehört.

Die Migrationsbeauftragte der Bundesregierung, Alabali-Radovan, verteidigte die geplante Reform des EU-Asylrechts. Deutschland und Europa dürften sich ihrer Verantwortung nicht entziehen, sagte sie dem Redaktionsnetzwerk Deutschland. Legale und sichere Zugangswege seien ein wichtiger Bestandteil dieser Verantwortung.

3. Der EU-Gipfel in Brüssel – 29./30. Juni 2023

Das Treffen der Regierungschefs ging ohne gemeinsame Erklärung zur Migrationspolitik zu Ende. Polen und Ungarn stemmen sich gegen Asylrechtsreform. Polen forderte, die Asylpläne der EU zu überarbeiten. Die Aufnahme von Flüchtlingen müsse freiwillig bleiben und jeder MS selbst darüber entscheiden, wie Länder mit hoher Migration unterstützt würden. Es dürfe in der Migrationspolitik künftig ausschließlich das Konsensprinzip gelten, anstatt Entscheidungen per Mehrheitsentscheidung zu treffen. Auch Ungarn lehnt die geplante Verteilung von Flüchtlingen und Ausgleichszahlungen ab. Der polnische Regierungschef Morawiecki erklärte, er werde in Brüssel einen neuen Vorschlag zur Flüchtlingspolitik der EU vorlegen.

Bundeskanzler Scholz meinte dagegen, der vereinbarte Solidaritätsmechanismus sei ein großer Durchbruch. Er bedeute, dass die Staaten an den Außengrenzen der EU einen Beitrag leisten müssten, indem sie die Ankommenden registrierten und ihnen die Möglichkeit gäben, Asylanträge zu stellen. Gleichzeitig müssten andere Staaten für einen Teil der Flüchtlinge Verantwortung übernehmen, damit die Last nicht allein bei den Grenzstaaten bleibe.

4. Der Preis der Kooperation

Welche Summen für „Kooperation“ und Rücknahmen aufgerufen werden, zeigt z. Zt. Tunesien: Der Staat steckt in einer schweren Wirtschaftskrise, Verhandlungen über einen neuen Kredit mit dem IWF über 1,9 Milliarden \$ stocken, weil der Präsident die vom IWF geforderten Reformen ein Diktat nennt. Nach Angaben des italienischen MI wurden 53.800 von Januar bis Juni 2023 aus Tunesien gekommene Migranten auf Lampedusa und Sizilien registriert, eine Verdopplung gegenüber 2022. Am 11. Juni reisten EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen mit den niederländischen und italienischen Regierungschefs Rutte und Meloni nach Tunis, um Präsident Saied für die tunesische Bereitschaft „durch Zusammenarbeit mit der EU“, Migranten von Italien fernzuhalten, Folgendes in Aussicht zu stellen:

- Wirtschaftshilfe in Höhe von 900 Millionen €;
- 105 Millionen€ für Grenzsicherung (Grenz-, Such- und Rettungsaktionen, Maßnahmen gegen Schleuser und zur Rückführung von Migranten);
- 150 Millionen € Budgethilfe für den tunesischen Staatshaushalt;

Am 10. Juni, einen Tag vor dem Besuch, hat Präsident Saied ausgeschlossen, dass Tunesien „als Grenzpolizei für Europa“ fungiere: „Wir können keine Rolle erfüllen, in der wir ihre Länder bewachen“.

Sollte es zum Abkommen zwischen Tunesien und dem IWF kommen, will Italien noch einmal 700 Millionen € dazulegen.

Am 16. Juli unterzeichneten die o.g. Personen eine Absichtserklärung, Tunesien zu unterstützen, in der die genannten Zahlen die Grundlage bilden.

BMI Faeser flog am 18. Juni gemeinsam mit dem französischen MI Darmanin nach Tunesien und bot dort sog. „Talentpartnerschaften“ an: Man wolle jungen Menschen berufliche Chancen in der EU bieten. Ob und wenn ja, in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht werden wird, bleibt offen.

II. Zur Lage an den EU-Außengrenzen – Januar bis Juni 2023

1. „zentrale Mittelmeerroute“

In einer am 16. Juni veröffentlichten Erklärung stellt Frontex fest, dass die Hälfte der „irregulären Migration“ in die EU über das zentrale Mittelmeer erfolgt. Zwei Tage nach dem Schiffbruch vor Pylos verlautbarte Frontex, zwischen Januar und Juni 2023 habe es mehr als 56.000 illegale Überfahrten auf der zentralen Mittelmeerroute gegeben – eine Verdoppelung gegenüber 2022 und der höchste Anstieg seit 2017. Nach italienischen Angaben sollen bis Ende Juni dort sogar ca. 82.000 Geflüchtete über diese Route angekommen sein.

Nach Zahlen die IOM Mitte April 2023 veröffentlichte, waren die ersten drei Monate 2023 das tödlichste erste Quartal seit 2017 mit insgesamt 494 dokumentierten Todesfällen von Migranten im zentralen Mittelmeer. IOM wies weiter darauf hin, dass die von NGO geführten SAR-Bemühungen deutlich zurückgegangen seien. „Mit mehr als 20.000 Todesfällen, die seit 2014 auf dieser Route verzeichnet wurden, befürchte ich, dass solche Todesfälle als ‚normal‘ gelten. Die Staaten müssen reagieren. Verzögerungen und Lücken in staatlich geführten SAR kosten Menschenleben“, sagte IOM-Generaldirektor Antonio Vitorino.

Am 14. Juni kenterte ein Schiff mit hunderten Menschen an Bord vor Pylos (Details: siehe unten Abschnitt „Griechenland“). Es fuhr von Libyen Richtung Italien. Nur 104 Menschen konnten gerettet werden, 78 wurden tot geborgen, die anderen riss das Schiff mit in die Tiefe. Laut NGO „AlarmPhone“ befanden sich 750 Menschen an Bord, andere Quellen berichten von etwa 400 Menschen – eine der größten Flüchtlingstragödien in Europa.

UNHCR-Chef Türk stellte schon am 13. April fest: „Verzögerungen bei staatlich geführten Rettungen auf der zentralen Mittelmeerroute waren in diesem Jahr ein Faktor bei mindestens sechs Zwischenfällen, die zum Tod von mindestens 127 Menschen führten. Die völlige Abwesenheit von Reaktion auf einen siebten Fall kostete mindestens 73 Migranten das Leben.“ Er rief zu konzertierten Bemühungen auf, um schnelle Rettung sowie eine „würdevolle, effektive und gründliche Aufnahme an einem sicheren Ort“ zu gewährleisten: „Eine härtere Linie zur Eindämmung irregulärer Migration verhindert diese nicht, sondern führt zu mehr Leid und Todesfällen. Stattdessen wäre es viel besser, sichere und regelmäßige Wege für die Migration zu bieten, um unnötige Todesfälle zu verhindern.“ UNHCR berichtete Ende Juli, dass im ersten Halbjahr 2023 mindestens 289 Minderjährige auf den Flüchtlingsrouten über das Mittelmeer starben – eine Verdoppelung gegenüber 2022. Vermutlich waren es sogar deutlich mehr, so UNHCR, weil viele Bootsunfälle nicht registriert wurden.

Das EP hat eine EntschlieÙung angenommen, in der eine neue und koordinierte EU-weite Such- und Rettungsmission gefordert wird, die von den EU-Ländern und Frontex durchgeführt werden soll, um die „Schande“ im Mittelmeer zu beenden. Das EP verurteilt kriminellen Schmuggel und Menschenhandel und betont, dass „sichere und legale Wege der beste Weg sind, um den Verlust von Menschenleben zu vermeiden“. Die Kommission wird aufgefordert, die derzeitigen Praktiken der MS zu SAR-Einsätzen zu bewerten, Schiffswracks zu untersuchen, MS bei der Verbesserung ihrer Kapazitäten zur Rettung von Menschenleben auf See zu unterstützen und Daten über die Finanzierung von Drittländern wie Libyen, der Türkei, Ägypten, Tunesien und Marokko durch die EU und die Mitgliedstaaten auszutauschen sowie Frontex aufzufordern, die verfügbaren Informationen über ihre SAR-Einsätze zu verbessern. Die MS werden aufgefordert, ihre nächstgelegenen sicheren Häfen für NGO-Schiffe offen zu halten und diejenigen, die Migranten in Not helfen, nicht zu kriminalisieren. Den libyschen Behörden wird ausdrücklich vorgeworfen, aufgegriffene Migranten in Haftanstalten zu bringen, wo sie „Folter und anderen Misshandlungen, einschließlich Vergewaltigungen“ ausgesetzt sind.

Nachfolgend „pars pro toto“ Auszüge aus wöchentlichen Bulletins von ECRE, die erweisen, dass beinahe täglich weitere tödliche Tragödien auf der zentralen Mittelmeerroute ereignen:

a) Italien

Anfang April rettete die italienische Küstenwache 400 Personen, die Maltas SAR-Zone passiert hatten. Einen Tag später berichtete Alarm Phone: „100 Menschen vor der Küste Libyens in dringender Not!“ Am selben Tag erlebte die Besatzung der Rettungsorganisation Sea-Watch International „zwei illegale Rückkehren“ nach Libyen durch die von der EU finanzierte sog. „libysche Küstenwache“. Nach Angaben der IOM wurden bis zum 15. April mehr als 4.200 Menschen von Italien abgefangen und nach Libyen zurückgebracht, 418 Migranten allein vom 18. bis 24. Juni 2023.

Am 15./16. April wurden vor Sizilien 600 Menschen von der italienischen Küstenwache gerettet. Am 16. April berichtete die NGO „Alarm Phone“ von zwei Schiffen in Not in der maltesischen SAR-Zone mit 60 Personen. Nachdem Malta die vorbeifahrenden Handelsschiffe zunächst angewiesen

hatte, nicht einzugreifen, wurden sie schließlich doch auf Ersuchen der maltesischen Behörden von diesen Handelsschiffen gerettet.

Am 20. April rette das NGO-Schiff „Humanity1“ 69 Menschen. Die italienischen Behörden ordneten Ravenna in Norditalien als zuständigen Hafen an, mehr als 1.600 km von der Position des Schiffes zur Zeit der Rettung entfernt. Die SOS-Humanity wies auf die Gefahren hin, die dies für Überlebende darstellte, die erschöpft waren und an Unterkühlung litten, einige unter absoluten kritischen Bedingungen. In einer Erklärung vom 21. April betonte die NGO, schon in 12/22 und 02/23 sei Rettungsschiffen der Missionen Lifeline und Sea-Eye entfernte Häfen zugewiesen worden. Die „systematische Zuordnung entfernter Häfen durch die italienischen Behörden seit 12/22 entspreche nicht dem internationalen Seerecht, wonach ein Ort der Sicherheit mit minimaler Abweichung von der Schiffsreise zugewiesen werden soll“. SOS-Humanity verklagte deswegen gemeinsam mit den NGOs „Mission Lifeline“ und „Sea-Eye“ Italien vor einem Gericht in Rom wegen „systematischer illegitimer Hafenpolitik“.

Am 11. Juli rettete die Besatzung der Humanity1 in vier Aktionen innerhalb kürzester Zeit 204 Menschen aus Seenot, darunter Schwangere und 50 unbegleitete Minderjährige. Am Abend mussten zwei Überlebende und drei Angehörige aus medizinischen Gründen von den italienischen Behörden evakuiert werden. Die Organisation fügte hinzu, dass ihre Besatzung zwei weitere Boote mit insgesamt etwa 100 Menschen in Not stabilisierte und wartete, bis die Küstenwache diese rettete. Statt für schnelle und sichere Ausschiffung zu sorgen, wiesen die italienischen Behörden erneut den Hafen von Ancona zu, was drei Tage Schifffahrt erfordert.

Italien erklärte am 11. April einen sechsmonatigen Ausnahmezustand bezüglich der Einwanderung. Das gestattet der Regierung, Ausnahmeregelungen in „Notsituationen“ im Zusammenhang mit Ankünften von See her zu erlassen. Nach Ausrufung des Ausnahmezustands forderte die italienische Regierung EU-Finanzierung, um Migranten von der überfüllten Insel Lampedusa auf das Festland umzusiedeln. EU-Haushaltskommissar Hahn erklärte, die Küsten von Lampedusa seien EU-Küsten und Italien deswegen Hauptempfänger der europäischen Migrationsfinanzierung.

„Sea-Watch International“ teilte am 14. April mit, der Ausnahmezustand werde Behörden ermöglichen, „Menschen, die die italienische Küste lebend erreichen, schnell abzuweisen“. Die italienische Bischofskonferenz (CEI) äußerte ebenfalls Kritik und forderte die Regierung auf, sich auf die Situation auf der Insel Lampedusa zu konzentrieren, wo Tausende von Migranten in einem überfüllten Hotspot mit einer Kapazität von nur 400 Personen leben. Asylbewerber berichten von gefängnisähnlichen Zuständen in den Aufnahmezentren.

Ein von Frankreich inspiriertes freiwilliges EU-Umsiedlungsprogramm, das darauf abzielt, den Ankunftsdruck nach SAR-Aktionen zu verringern, führte bis Mai 2023 zu ca. 300 Übernahmen aus Italien nach Deutschland.

b) Route Tunesien – Italien und Situation in Tunesien

Mehr als 16.000 tunesische Staatsangehörige erreichten auf dem Seeweg Italien im Jahr 2022.

Die Gesamtzahl der Toten oder Vermissten vor der tunesischen Küste stieg im ersten Halbjahr 2023 auf mehr als sechshundert. Beinahe täglich wurde seit Mai von Einsätzen der tunesischen Küstenwache berichtet. Bereits am 18. April war ein Boot mit 19 Personen vor Sfax gesunken und hinterließ 15 Vermisste. „Sea-watch International“ berichtete, ihr Flugzeug Seabird habe am 15. April zwei Boote in Not identifiziert. Als Reaktion auf einen Notruf der Flugzeugbesatzung rettete die NGO „EMERGENCY“ dann 55 Menschen aus einem überfüllten Schlauchboot. Bei einer zweiten Operation wurden weitere 221 Menschen vor Lampedusa von der italienischen Küstenwache gerettet. Anfang Juli hat die „EMERGENCY“ die Leichen von 13 Migranten aus Subsahara/Afrika geborgen und 25 gerettet, nachdem ihr Boot auf dem Weg nach Italien vor Sfax gesunken war. Am selben Tag meldete die „Alarm Phone“-Hotline 45 Menschenleben in Gefahr vor Tunesien. Sie wurden von einem Fischerboot gerettet allerdings waren zwei Personen über Bord gefallen und ertrunken. Berichten zufolge kam auch ein 4-jähriges Kind, das mit seiner Mutter auf einem Boot

unterwegs war, ums Leben. Am 9. Juli wurden mindestens zehn Migranten vermisst, nachdem ihr Boot vor der tunesischen Küste gekentert war.

Die Zahl der Push-Backs seitens der tunesischen Küstenwache nach Tunesien ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Allein im ersten Quartal 2023 wurden 14.963 Menschen daran gehindert, Tunesien auf dem Seeweg zu verlassen und gewaltsam gegen ihren Willen zurückgeschleppt.

Die italienische Regierung verstärkt seit Frühjahr 2023 die Zusammenarbeit mit Tunesien – einem Land, das für Menschen auf der Flucht immer unsicherer wird, anstatt das italienische Aufnahmesystem zu verbessern. NGOs veröffentlichten eine gemeinsame Erklärung, in der die EU und MS wie Italien, die erhebliche Mittel für die Migrationskooperation bereitstellen, daran erinnert werden, dass Tunesien weder ein sicheres Herkunftsland, noch ein sicheres Drittland ist: „Angesichts der fortschreitenden autoritären Verfassungsänderung Tunesiens und der extremen Gewalt und Verfolgung der schwarzen Bevölkerung in Tunesien sowie gegen politische Gegner und Akteure der Zivilgesellschaft, fordern wir die Behörden der EU und ihrer MS auf, ihre Migrationskontrollvereinbarungen mit den tunesischen Behörden zurückzuziehen.“ heißt es dort.

Die EU und Tunesien unterzeichneten am 11. Juli eine Absichtserklärung zur Eindämmung der Migration über das Mittelmeer (zu Details der Vereinbarung siehe oben: C I Nr. 4). Angestrebt sei eine „strategische und umfassende Partnerschaft“ beider Seiten. EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen sprach anschließend von einem guten Paket. Außer ihr nahmen an dem Treffen in Tunis der tunesische Präsident Saied, die italienische Ministerpräsidentin Meloni und der niederländische Regierungschef Rutte teil. Saied sagte, man sei fest entschlossen, die Vereinbarung schnellstmöglich umzusetzen. Rutte twitterte, gemeinsam wolle man das Geschäft von Schleppern bekämpfen und die illegale Migration mit mehr Kontrolle, Registrierungen und Rückführungen eindämmen. Meloni betonte, sie hoffe auf ähnliche Abkommen mit anderen nordafrikanischen Ländern.

Das geplante Migrationsabkommens zwischen der EU und Tunesien im Wert von über 1 Milliarde Euro könne dazu führen, dass tunesische Sicherheitsdienste gestärkt und die europäischen „Frontstaaten“ ermutigt werden, Asylsuchende nach Tunesien zurückzuschicken. Am 9. Juli forderte deswegen die grüne Europaabgeordnete Strik von EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen und dem EU-Rat: „Beobachten Sie die steigende Zahl von Migranten, die von Präsident Saied an die libysche Grenze abgeschoben werden. Gefangen zwischen einem autokratischen und einem kriminellen Regime, ohne Wasser, Nahrung, Unterkunft und medizinische Versorgung. Ist dies Teil des Deals oder ist es die Folge? Ich bitte Sie eindringlich: Schützen Sie diese Menschen.“

Abschiebungen in die Wüste und aufgehetzte Gewalt gegen Migranten aus Sub-Sahara-Staaten in Tunesien stellen die Vereinbarungen zwischen der EU und Tunesien auf den Prüfstand. Es häufen sich Berichte, dass insbesondere Gruppen von „Sub-Sahara“-Migranten von tunesischen Behörden an die libysche Grenze oder mit einem Bus von Sfax an die Wüstengrenze zu Algerien gebracht und dort ohne jede Hilfe zurückgelassen wurden. Mitte Juli wurden in der Wüste nahe der tunesisch-libyschen Grenze 191 Migranten gerettet, die dort mutmaßlich von tunesischen Sicherheitskräften ausgesetzt wurden. So verlautbarte IOM. Die Menschen würden von Helfern und libyschen Grenzschutzbeamten mit Essen, Kleidung und provisorischer Unterkunft versorgt. Die NGO „Human Rights Watch“ warf tunesischen Sicherheitskräften vor, die Menschen in Richtung der Grenze geschickt zu haben. Vor wenigen Tagen hatte der tunesische Rote Halbmond bereits mehr als 600 Migranten aus der Wüste gerettet. Von Human Rights Watch verbreitetes Filmmaterial zeigte die Gruppe, die um Wasser bettelte und sagte, dass die Menschen sterben würden. Berichten zufolge hatten die tunesischen Behörden 800 bis 1000 Menschen zusammengetrieben und sie ohne Nahrung und Wasser in dem Gebiet ausgesetzt. Nach Angaben lokaler Hilfsorganisationen wurden 500 bis 650 von den Behörden später in südtunesische Städte zurückgebracht. Die Ausweisungen folgten auf Unruhen in der Küstenstadt Sfax, wo nach dem Tod eines Einheimischen am 3. Juli Feindseligkeit und Gewalt gegenüber Menschen aus Ländern südlich der Sahara ausgebrochen waren.

Der tunesische Präsident Saied erklärte nach den Zusammenstößen in Sfax: „Tunesien ist ein Land, das nur diejenigen auf seinem Territorium zulässt, die sich an die Gesetze halten. Es ist nicht damit einverstanden, als Transitzone oder Siedlungsgebiet für Menschen aus anderen afrikanischen Ländern benutzt zu werden, und es ist auch nicht damit einverstanden, andere Grenzen als die eigenen zu bewachen. Die Migranten werden im Gegensatz zu dem, was koloniale Kreise und ihre Vertreter verbreiten, nach unseren Werten behandelt.“

c) Route Libyen – Italien

Trotz sich häufender Beweise für systematische Menschenrechtsverletzungen und kriminelle Aktivitäten durch die sog. libysche Küstenwache fließen weiterhin EU-Mittel nach dort. Am 6. Juli erklärte Kommissarin Johansson: „Ich muss sagen, dass einige der Nachbar- und Transitländer schwieriger sind als andere, wie Libyen, wo wir auch klare Hinweise darauf haben, dass kriminelle Gruppen auch die Küstenwache unterwandern.“ „Die libysche Küstenwache und die Schmuggler sind eine Einheit“, fügte sie hinzu: „Sie stehen nicht unter dem Gesetz, sie stehen über dem Gesetz.“

Giorgia Jana Pintus, Forscherin bei ARCI, einer italienischen NGO, schätzt, dass die libysche Küstenwache insgesamt etwa 100 Millionen Euro an Hilfe von der EU und italienischen Behörden erhalten habe, aber „Bis heute ist der Verbleib eines Großteils der Gelder, die im Rahmen des EU-Treuhandfondsprogramms zur Verfügung gestellt wurden, für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar“, und „wir wissen nicht, wie und nach welchen Kriterien die Überwachung und Bewertung der Menschenrechte durchgeführt wurde.“

Laut Jahresbericht 2022 des Frontex-Konsultativforums führte die Hälfte der Sichtungen durch Frontex entweder zu SAR-Einsätzen oder zu illegalen Rückführungen durch die sog. (EU-finanzierte) libysche Küstenwache aus internationalen Gewässern als Ergebnis des Informationsaustauschs zwischen Frontex und libyschen Behörden. „Es ist vorhersehbar, dass abgefangene/gerettete Überlebende nach ihrer Ausschiffung in Libyen schwerwiegende Grundrechtsverletzungen erleiden werden, darunter Mord, Versklavung, willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung, Menschenhandel, Erpressung, gewaltsames Verschwindenlassen und sexuelle Gewalt“, heißt es im Bericht. Laut IOM wurden vom 18. bis 24. Juni 2023 insgesamt 418 Migranten abgefangen und nach Libyen zurückgeschickt, insgesamt von Januar bis Juni fast 8.000. Eine UN-Faktenfindungsmission warnte vor „willkürlicher Inhaftierung, Mord, Vergewaltigung, Versklavung, sexueller Sklaverei, außergerichtlicher Tötung und erzwungenem Verschwinden“ in Libyen. Die EU mache sich mitschuldig durch finanzielle Unterstützung der libyschen Küstenwache und der „libyschen Direktion zur Bekämpfung illegaler Migration (DCIM)“.

Am 18. April berichteten Flüchtlinge in Libyen, dass „Sicherheitskräfte Häuser von Flüchtlingen und Einwanderern durchsuchten und behaupteten, dass die Menschen sich auf Bootsüberfahrten vorbereiteten. Während der Operationen wurden 917 Personen willkürlich festgenommen.“

Am 7. Juli rettete die von „SOS MEDITERRANEE“ betriebene „Ocean Viking“ 46 Menschen, darunter vier alleinstehende Frauen, ein vierjähriges Mädchen, das mit seinem Vater unterwegs war, und mehr als zehn unbegleitete Minderjährige von einem in Seenot geratenen Fiberglasboot, das in den internationalen Gewässern vor Libyen trieb. Nach deren Rettung erhielt das Schiff einen Notruf über ein Boot in Seenot mit 11 Personen an Bord und fuhr zu deren Evakuierung. Nach der Evakuierung begann die sog. EU-finanzierte libysche Küstenwache mit einer Reihe gefährlicher, aber nicht überraschender Manöver, indem sie zunächst versuchte, die Route der beiden Schnellboote mit extrem hoher Geschwindigkeit zu blockieren und anschließend das Feuer eröffnete. Die libysche Küstenwache schoss während der Rettungsaktion von SOS Mediterranée auf das Rettungsschiff. Laut EURACTIV, die vor Ort war, kamen die Schüsse von einem Schiff, das die EU der libyschen Küstenwache in einer Zeremonie am 22. Juni geschenkt hatte. „Während des Einsatzes wurden die Besatzung und 11 Überlebende mit einem Sicherheitsvorfall konfrontiert, als ein libysches Patrouillenschiff in unmittelbarer Nähe unserer schnellen Rettungsboote schoss.“

„Weniger als 100 Meter von der humanitären Rettungsmannschaft und den Schiffbrüchigen entfernt wurden von der libyschen Küstenwache nach einer Rettungsaktion Schüsse abgefeuert – u. a. auf eine Frau und fünf unbegleitete Kinder – als sie versuchten, zur ‚Ocean Viking‘ zu gelangen.“

Am 10. Juli entdeckte das von der NGO „Sea-Watch“ betriebene Schiff „Seabird“ wie ca. 250 Menschen in Seenot durch das Schiff der libyschen Miliz Tariq Ben Zayed abgefangen wurden, obwohl maltesische Behörden die Miliz dringend gebeten hatten, dies nicht zu tun. Das Schiff der Miliz machte sich über die Besatzung der „Seabird“ lustig, als diese mitteilte, es werde die Rettungsaktion durchführen.

Kurz nach diesem Vorfall wiesen die italienischen Behörden die „Ocean Viking“ zunächst an, sich zum Standort eines in Seenot geratenen Bootes mit mehr als 250 Menschen an Bord in der maltesischen Such- und Rettungsregion zu begeben. Später wurde befohlen, nicht weiterzufahren, da angeblich die Koordinierung des Seenotfalls von Malta übernommen wurde. Das Schiff wurde jedoch von einem Schiff der libyschen Marine gewaltsam abgefangen, teilte „Ocean Viking“ mit. Es ist das dritte Mal seit Anfang des Jahres, dass die Besatzung der „Ocean Viking“ während einer Rettungsaktion in einen gefährlichen Zwischenfall geriet. IFRC und SOS Mediterranée forderten alle Regierungen auf, dafür zu sorgen, dass humanitäre Helfer auf See lebensrettende Hilfe leisten können, ohne ihr Leben zu riskieren. Die „Ocean Viking“ schiffte 57 Überlebende am 11. Juli nach dreitägiger Fahrt aus, nachdem die italienischen Behörden erneut einen weit entfernten Hafen zugewiesen hatten. Nach der Ausschiffung führten die italienischen Behörden eine siebenstündige Inspektion des Schiffes durch, die zu seiner Festnahme auf unbestimmte Zeit führte, weil – so „Ocean Viking“ – „sehr wenige technische und administrative Mängel festgestellt wurden, die bei den sieben PSCs, die die ‚Ocean Viking‘ in den letzten vier Jahren durchlaufen hat, nie bemängelt wurden.“

2. Malta

Die NGO „Sea-Watch“ weist erneut auf das „kriminelle Verhalten“ der maltesischen Behörden hin. Malta habe im zentralen Mittelmeer durch Lügen, Rechtsbruch und absichtliches Ertrinkenlassen agiert, so „Sea-Watch“ unter Bezugnahme auf zwei Vorfälle am 24. Juni. Im ersten Fall hatten die maltesischen Behörden das Handelsschiff MANTA ZUHAL angewiesen, die libyschen Behörden wegen eines Notfalls zu kontaktieren, was zu einer erzwungenen Rückführung von 43 Personen nach Libyen durch das Handelsschiff führte. Der zweite betrifft ein Boot, das drei Tage lang ohne Treibstoff auf See gestrandet war, bei dem eine Person über Bord fiel und ertrank, und Malta den Mayday-Ruf des „Seabird“-Flugzeuges ignorierte, obwohl es fast 38 km von dem ertrunkenen Boot entfernt war. Schließlich traf das Handelsschiff LACONIA ein, aber ein maltesisches Schnellboot befahl ihm, das Schiff zu verlassen. Malta verweigerte die Rettung, belog die Notleidenden über die geographische Nähe Italiens und gab ihnen nur Treibstoff.

3. Atlantikroute und Spanien

Zwischen 01.01. und 31.05.2023 kamen 4.406 Menschen über die Atlantikroute auf den Kanarischen Inseln an, im Vergleich zu 8.268 im gleichen Zeitraum 2022. Nach Angaben der IOM starben seit 2021 ca. 1.500 Menschen auf dieser Route. Die NGO „Caminando Fronteras“ geht davon aus, dass die Zahl weit höher liegt. Allein 2022 seien 1.784 Menschen ums Leben gekommen.

Ein Jahr nach der Tragödie von Melilla warten die Opfer und ihre Familien immer noch auf eine gründliche Untersuchung durch die spanischen und marokkanischen Behörden erklärte Human Rights Watch (HRW) am 22. Juni. Sowohl Spanien als auch Marokko haben ihre Sicherheitskräfte nach fehlerhaften oder unzureichenden Untersuchungen der Gewalt an der Grenze zur Enklave Melilla entlastet. Die mangelnde Koordinierung zwischen den beiden Ländern bei SAR-Einsätzen führt weiterhin zu tödlichen Verzögerungen. Während UN-Experten von mindestens 37 Toten ausgehen, werden nach Angaben der marokkanischen NGO „Vereinigung für Menschenrechte – Nador“ 77 Menschen vermisst.

Route über die Kanarischen Inseln: Am 13. Juli rettete Salvamento Marítimo ein Boot mit 22 Personen aus Algerien, darunter 2 Frauen und 2 Kinder. Nach spanischem Recht muss jeder blinde Passagier, der kein Asyl beantragt hat, vom Betreiber des Schiffes in den Hafen zurückgebracht werden, in dem die Reise begonnen hat. Die spanische Küstenwache rettete am 12. Juli 86 Menschen vor den Kanarischen Inseln, während sie nach drei vermissten Schiffen suchte, die vor 18 Tagen mit insgesamt mindestens 300 Menschen an Bord aus dem Senegal ausgelaufen waren. Am 14. Juli berichtete die NGO „Walking Borders“ 20 Menschen seien in einem senegalesischen Kanu tot aufgefunden worden, nachdem sie mindestens zwei Wochen lang auf dem Meer unterwegs waren. 40 Menschen überlebten.

4. Griechenland

Am 14. Juni kenterte ein Schiff mit hunderten Menschen an Bord vor Pylos. Es fuhr von Libyen Richtung Italien. Nur 104 Menschen konnten gerettet werden, 78 wurden tot geborgen, die anderen riss das Schiff mit in die Tiefe. Laut NGO „AlarmPhone“ befanden sich 750 Menschen an Bord, andere Quellen berichten von etwa 400 Menschen. Es ist eine der größten Flüchtlingstragödien in Europa. Die griechische Übergangsregierung rief eine dreitägige Staatstrauer aus. Die Staatspräsidentin Katerina Sakellaropoulou und weitere Politiker fuhren nach Kalamata, wo die meisten der 104 Geretteten versorgt werden, um ihre Solidarität mit ihnen zu demonstrieren. Regierungsfreundliche griechischen Medien betonen, dass alles „Schuld der Menschenhändler“ sei. Die Flüchtlinge seien ertrunken, weil sie in ein völlig marodes Schiff „von kriminellen Menschenhändlern gepfercht“ worden seien, schrieb etwa die Tageszeitung Apogevmatini. Die griechische Regierung lenkt damit von der griechischen Mitverantwortung ab. Ministerpräsident Mitsotakis: „Es ist sehr ungerecht, dass Länder wie Griechenland ... mit der Aufgabe belastet werden, dieses Problem zu bewältigen oder dass man ihnen vorwirft, keine Menschen auf See zu retten, obwohl unsere Küstenwache dies jeden Tag tut.“ Die griechische Regierung hat eine Untersuchung unter der Leitung des Generalstaatsanwalts eingeleitet, aber es wurden ernsthafte Bedenken bezüglich Unabhängigkeit und Transparenz geäußert.

Die NGO „Refugee Support Aegan (RSA)“ beschreibt detailliert, wie die Überlebenden nach dem Schiffsunglück behandelt wurden: „Während ihres Aufenthalts im Hafen von Kalamata wurden die Überlebenden in einem Lagerhaus zusammengepfertcht, wo sie auf dem Boden schliefen und das sie nicht verlassen durften, um ihre Verwandten/Bekannteten zu kontaktieren, die unter Schock aus anderen Ländern ankamen.“ Die Überlebenden wurden „dem anspruchsvollen Prozess der Asylanhörung unter extrem verkürzten Verfahren ohne ausreichende Zeit für Vorbereitung, Rechtsbeistand oder angemessene psychosoziale Unterstützung unterworfen.“ Diese Anhörungen erfüllten „grundlegende Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Personen nicht“.

Neue Beweise der BBC stellen die Version der griechischen Küstenwache über die Ereignisse und die Anklagen gegen neun ägyptische Überlebende wegen Totschlags und Menschen schmuggels in Frage. Zwei Überlebende sagten der BBC, die Küstenwache habe alle Überlebenden angewiesen, zu sagen, dass die neun ägyptischen Männer für den Menschen schmuggel verantwortlich seien. Eine gemeinsame Untersuchung von Guardian, ARD/NDR/Funk, Solomon und der Forschungsagentur Forensis – basierend auf zahlreichen Quellen wie Notsignalen, Videos und Fotos der HCG (Hellenic Coats Guard), Frontex und nahegelegenen Handelsschiffen sowie Protokollen und Zeugenaussagen – bestätigt eine Reihe von Bemühungen der HCG, Beweise im Zusammenhang mit dem Vorfall zu verzerren und zu manipulieren und Zeugenaussagen zu unterdrücken. Bei allen Überlebenden des Wracks wurden die Telefone von Mitgliedern der HCG beschlagnahmt. Überlebende gaben an, ihre Telefone seien in wasserdichten Hüllen geschützt gewesen und enthielten Videos, die sie unmittelbar vor dem Kentern aufgenommen hatten. Den Besitzer wurde bisher keines dieser Telefone zurückgegeben.

Ferner bestätigt die Untersuchung: „In der Nähe befindliche Handelsschiffe, die zunächst von der HCG um Hilfe gebeten wurden, wurden später angewiesen, den Ort zu verlassen, nachdem die NATO 920 am Ort des Geschehens eingetroffen war. Auch wiederholte Angebote von Frontex, Luftüberwachungsmittel einzusetzen, wurden ignoriert, und keine der Kameras an Bord der ΠΠΛΣ 920 und deren AIS-Ortungssystem wurden in dieser Nacht wie vorgeschrieben aktiviert. Im Logbuch

des Schiffes wurde dokumentiert, dass maskierte Männer ein Seil an dem Trawler befestigten, wobei die Beteiligung eines Spezialeinsatzkommandos namens KEA erwähnt wurde. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die KEA in riskanten Situationen eingesetzt wird, aber die Anwesenheit eines solchen Teams lässt darauf schließen, dass der Trawler allein aus Gründen der Sicherheit und der Seeverkehrssicherheit hätte abgefangen werden müssen. Der Kapitän meldete den griechischen Behörden, dass die Adriana gefährlich schwankte.“ Die BBC bestätigte später die Echtheit des Videos und schrieb: „BBC-Verify hat bestätigt, dass das Video zu einem Zeitpunkt gedreht wurde, als die Küstenwache behauptete, das Boot brauche keine Rettung – und dass es tatsächlich von der Küstenwache selbst gefilmt wurde.“

Innerhalb eines Monats nach der Katastrophe gab es laut IOM mindestens 22 weitere Vorfälle im zentralen Mittelmeer (einschließlich der an der libyschen Küste angeschwemmten Leichen), bei denen mehr als 50 Menschen starben oder vermisst wurden. Frontex hat einen „Bericht über schwerwiegende Vorfälle“ erstellt, um mögliche Menschenrechtsverletzungen zu ermitteln. So können Einzelheiten von Vorfällen gesammelt und an andere Ermittlungsbehörden weitergegeben werden. Frontex selbst hat nicht die rechtliche Möglichkeit, die Vorfälle zu untersuchen.

5. Außengrenzen im Osten der EU

a) Litauen

Litauen, bekannt für die faktische Legalisierung von Push-Backs, hat den Einsatz von Grenzschutzbeamten an der Grenze zu Weißrussland verstärkt als Reaktion auf die angebliche Bedrohung durch „Migrantenwellen“. Der Kommandeur des litauischen Grenzschutzes, Liubajevs, verwies auf eine Zunahme „illegaler Migration“ an der weißrussischen Grenze zu Polen und Lettland.

b) Polen

In den letzten zwei Jahren wurden an der polnischen Grenze zu Weißrussland, wo Hunderte von Migranten im Bialowieza-Wald ums Überleben kämpfen und hoffen, nach Europa zu gelangen, mindestens 48 Leichen geborgen. Eine unbekannte Zahl von Menschen ist gestorben. Hunderte von Menschen auf der Flucht sind in Gefahr. Sie werden von polnischen Grenzsoldaten geschlagen, von Hunden gebissen, ihr Geld wird ihnen abgenommen, ihre Telefone zerstört, damit sie nicht mehr kommunizieren können. All dies wird getan, um sie von der Einreise abzuhalten. Sowohl die regierende PiS, als auch die Opposition unter Führung des ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates, Tusk, setzen im Vorfeld der Parlamentswahlen im Herbst auf eine migrationsfeindliche Rhetorik.

Balkan Insight berichtet: „Die polnische Opposition hat die Herausforderung durch die PiS-Regierung angenommen“, die vor einigen Wochen mit der Panikmache über die Migration begonnen hat. Donald Tusk, der Vorsitzende der größten Oppositionspartei, erklärte per Video, dass „die Polen die Kontrolle über ihr Land und ihre Grenzen übernehmen müssen“ und die Regierung der Heuchelei bezichtigte. Die Bemerkungen von Tusk – die bei NGO's den Vorwurf des Rassismus und der Islamophobie auslösten – erfolgten im Zusammenhang mit der Lockerung der Visumpflicht für Bürger aus muslimisch geprägten Ländern, um den Mangel auf dem Arbeitsmarkt zu beheben. Die polnische Regierung hat Pläne für ein nationales Referendum über die Teilnahme des Landes am Umsiedlungsprogramm gem. der Vereinbarungen der EU-Innenminister vom 08. Juni angekündigt. Es soll parallel zu den Parlamentswahlen stattfinden.

2021 verabschiedete das polnische Parlament ein Gesetz, das es den Grenzschutzbeamten erlaubt, Migranten, die die Grenze irregulär überqueren, sofort auszuweisen und Asylanträge ohne Prüfung abzulehnen – wodurch Push-Backs de facto „legalisiert“ werden. Polen errichtete 2022 eine 186 km lange Stahlmauer, um Migranten daran zu hindern, die 416 km lange Grenze zu überqueren, doch hat dies die Versuche nicht verhindert. Während sich die Berichte über schwere Übergriffe seit Jahren häufen, bestreiten polnische Grenzschilder die Anwendung von Gewalt. „Es gibt keine Beschwerden gegen die polnischen Beamten. Wenn jemand der Meinung ist, dass ein polnischer Grenzschutzbeamter Gewalt angewandt hat, sollte er sich vor Gericht beschweren“, erklärte deren Sprecherin.

III. Großbritannien: Neues zum „Ruanda-Deal“:

Zur Erinnerung: Am 13. April 2022 schloss die britische Regierung mit der Regierung Ruandas eine Vereinbarung über eine „Asylpartnerschaft“. In deren Rahmen können Asylbewerber, deren Anträge vom UK zuvor nicht geprüft wurden, nach Ruanda „umgesiedelt“ werden. Am 14.06.2022 ordnet der EGMR im Verfahren K.N. ./UK – Nr. 28774/22 einstweilige Maßnahmen an, um drohende Abschiebung nach Ruanda zu stoppen. Er berücksichtigte dabei insbesondere von UNHCR geäußerten Bedenken, dass Asylsuchende, die aus dem UK nach Ruanda überstellt werden, keinen Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft haben werden. Es bestehe die Gefahr einer Behandlung, die gegen GFK-Rechte verstoße. Da Ruanda nicht durch die EMRK gebunden ist, gebe es keinen rechtlich durchsetzbaren Mechanismus für eine Rückkehr in das UK auch nach erfolgreicher gerichtlicher Anfechtung der Überstellungsentscheidung.

Das britische Berufungsverfahren betraf zehn Asylsuchende aus Syrien, Irak, Iran, Vietnam, Sudan und Albanien sowie die Wohltätigkeitsorganisation, Asylum Aid. Sie legten Berufung gegen die (erstinstanzliche) Entscheidung ein, die lautetet, der „Ruanda-Deal“ sei nicht grundsätzlich rechtswidrig, nur dessen Umsetzung durch das Innenministerium fehlerhaft. Das Innenministerium wollte die Asylanträge der einzelnen Antragsteller nicht prüfen, sondern sie nach Ruanda abschieben, wo ihre Anträge im Rahmen des ruandischen Asylsystems gemäß der „Migrations- und Wirtschaftsentwicklungspartnerschaft“, die eine Absichtserklärung und mehrere diplomatische Verbalnoten umfasst, entschieden werden sollten. Enthalten ist darin die Zusicherung der ruandischen Regierung, die vom UK zur Einstufung Ruandas als „sicherer Drittstaat“ herangezogen werden.

Am 29.06.2023 erklärte das Berufungsgericht den Ruanda-Plan der Regierung für rechtswidrig. Ruanda sei kein sicherer Drittstaat sei. Es gebe stichhaltige Gründe für die Annahme, dass Asylbewerber, die nach Ruanda geschickt werden, tatsächlich Gefahr liefen, dort unter Verletzung von Art. 3 EMRK misshandelt zu werden. Dies ergebe sich aus der von UNHCR beschriebenen Geschichte Ruandas, den erheblichen Bedenken des UNHCR selbst und den tatsächlichen Gegebenheiten des derzeitigen Asylverfahrens in Ruanda. Das Berufungsgericht wies ferner darauf hin, dass Ruanda seine Zusicherungen nur einhalten könne, wenn es über Kontrollmechanismen und -systeme verfüge, die dies ermöglichen. Sowohl die Geschichte als auch die aktuelle Situation zeigten aber, dass diese Mechanismen noch nicht vorhanden seien. Ferner würden Asylverfahren nicht von Dritten begleitet, so dass es unmöglich sei, sicherzustellen, dass sie fair sind. Hinzu komme, dass Berufungen vor dem Ministerium und dem Gericht weitgehend ungeprüft blieben.

Darüber hinaus betonte das Berufungsgericht, dass die Institutionen, die für die aus dem UK ankommenden Asylbewerber verantwortlich sind, gerade jene seien, die in der Vergangenheit Verstöße begangen haben. Das Land sei nicht sicher und die dortige Verwaltung überfordert, Asylverfahren durchzuführen. Die Umsiedlung von Asylbewerbern nach Ruanda hätte zur Folge, dass ihre Anträge nach einem System geprüft würden, das schwerwiegende Mängel aufweise, die weder behoben seien, noch dass die Aussicht bestehe, dies werde in naher Zukunft geschehen. Vielmehr gebe es stichhaltige Gründe für die Annahme, dass Asylsuchende in Ruanda tatsächlich Gefahr laufen, zurückgewiesen zu werden. Das verletze Art. 3 und Art. 6 EMRK. Nicht auszuschließen sei, dass Schutzsuchende aus Ruanda in ihre Herkunftsländer abgeschoben würden, obwohl sie einen Asylanspruch hätten.

Das Berufungsgericht ließ die Revision zum Supreme Court zu. Premierminister Sunak kündigte an, diese einzulegen.

Die Presse berichtete, Großbritannien habe keine Kapazitäten zur Aufnahme von Migrantinnen und Migranten aufgebaut und seit dem Brexit kein Rücknahmeabkommen mehr mit EU-Staaten. Zahlreiche Menschen seien deshalb in Hotels untergebracht, was hohe Kosten verursache. Die Pläne zur „Überstellung“ nach Ruanda würden allerdings geschätzt knapp 170.000 Pfund pro Person kosten. Diese Summe setzt sich laut einem veröffentlichten Dokument des Innenministeriums aus Kosten in Ruanda, für die Arbeit der Behörden und den Transport zusammen. Der Betrag ist deutlich höher als der für die Unterbringung im UK. Hinzu kommt eine vereinbarte Einmalzahlung von 140 Millionen Pfund an Ruanda zum Aufbau der Infrastruktur für die Aufnahme der Geflüchteten.

Das Gesetz gegen illegale Einwanderung, das die Behörden verpflichtet, Geflüchtete zu inhaftieren und abzuschicken, wurde vom Unterhaus zunächst gebilligt, stieß aber im Oberhaus auf Widerstand. Es schickte den Entwurf mit 20 Änderungsanträgen an das Unterhaus zurück. Ziel war, die strengsten der geplanten Maßnahmen zu entschärfen. Das Oberhaus kann allerdings nur Änderungen verlangen, das Gesetz aber letztendlich nicht blockieren.

Die britische Regierung schwächte aufgrund der Kritik des Oberhauses einige Teile des Gesetzes ab. Insbesondere wurde eine Klausel gestrichen, die ermöglicht hätte, auch Personen abzuschicken, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereist waren. Außerdem wurde die Dauer, für die unbegleitete Minderjährige in Abschiebehäft gehalten werden können, von 28 auf acht Tage verkürzt. Das Gesetz wurde nun zwar vom Unterhaus verabschiedet, wird z.Zt. aber durch das noch anhängige gerichtliche Verfahren blockiert.

Auch in Ruanda formiert sich Widerstand gegen die Pläne. Auch wenn noch unklar ist, wie viele Menschen Großbritannien wirklich abschieben könne, gebe es in Ruanda schon jetzt nicht genug Jobs und natürliche Ressourcen für alle – befürchtet Frank Habineza, der Vorsitzende der grünen Oppositionspartei. Zudem hätten Ruanda und Großbritannien die UN-Flüchtlingskonvention unterzeichnet, die Länder verpflichtet, angemessen mit Flüchtlingen umzugehen und Schutz zu bieten. Es sei fraglich, ob die Vereinbarung diese Grundsätze ausreichend beachte.

Schlussbemerkung

UNHCR berichtete, die Zahl der Menschen auf der Flucht vor Verfolgung, Gewalt und Krieg habe einen neuen Höchststand erreicht. Aktuell (Juni 2023) hätten rund 110 Millionen Kinder, Frauen und Männer ihre Heimat verlassen. Ende 2022 waren es 108,4 Millionen Menschen, ca. 2/3 von ihnen Binnenflüchtlinge. Grund für den Anstieg seien der Krieg in der Ukraine sowie die Konflikte im Sudan und Afghanistan. Menschen aus Syrien bilden weiterhin die größte nationale Gruppe. UNO-Hochkommissar Grandi erklärte, die Zahlen seien verheerend. Nötig seien mehr Anstrengungen, um Fluchtursachen zu bekämpfen und Flüchtenden beizustehen.

Staaten können sich ihre Nachbarn, deren Werte und (politische) Verhaltensweisen nicht aussuchen. Das ist ebenso richtig wie banal. Und wer in der Migrationspolitik Abschreckung und Ausschluss für richtig und dafür ausländische Partner für erforderlich hält, kann wohl nicht wählerisch sein: Auch wenn bekannt ist, dass in Libyen kriminelle Praktiken des sog. Küstenschutzes an der Tagesordnung sind oder in Tunesien Menschen aus Sub-Sahara-Staaten von den Behörden in die Wüste geschickt und ohne Hilfe gelassen werden – sie sind „unsere Partner“! Sie helfen uns doch! Vor dem Staatsstreich Ende Juli galt selbst Niger der EU als „Stabilitätsanker“ und „strategischer Partner“. Ach, es ist schon ein Kreuz.

Immerhin: In welchem Umfang die EU mit diesen Nachbarn zusammenarbeitet, wie hoch die Preise festgesetzt werden, die sie für ihre Abschottungs- und Abschreckungspolitik zu zahlen bereit ist: Darauf kann Einfluss genommen werden. Müssen, um die EU vor den „Flüchtlingswellen“ abzuschotten, der kriminellen libyschen Küstenwache Schiffe aus EU-Mitteln finanziert werden? Musste die Türkei sechs, muss Tunesien fast eine Milliarde Euro an Wirtschaftshilfe erhalten? Man wird ja mal fragen dürfen.

In ihrem Buch „Hinter Mauern. Geschlossene Grenzen als Gefahr für die offene Gesellschaft“ (Edition Suhrkamp, Berlin 2023) legen die Autoren Volker Heins und Frank Wolff detailliert dar, was demokratische Gesellschaften durch diese Art europäischer Abschottung verlieren, welcher Preis für „harte Maßnahmen“ gezahlt wird und was es für den demokratischen Kern einer Gesellschaft bedeutet, sich abzuschotten gegen Menschen, die – aus welcher Not auch immer – versuchen, Zutritt zu erlangen. Welche Folgen hat der Bau von Grenzzäunen und Mauern für offene Gesellschaften, die „im Schutz“ hinter diesen Mauern und Zäunen leben? Was genau bedeutet da eigentlich „Schutz“?

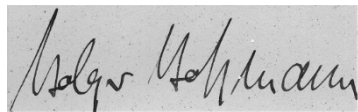
Gesellschaften, auch die deutsche, nehmen in Kauf, dass zahllose Menschen, darunter auch Kinder, Schwangere, Kranke und Traumatisierte, auf dem Weg nach Europa sterben, mit massiver Gewalt an den Grenzen zurückgedrängt werden oder Monate und Jahre in Lagern mehr vegetieren als leben, um

dann doch abgewiesen zu werden. Was dabei Schaden nimmt – so die Autoren – ist nicht nur die europäische Idee von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit, sondern auch die Gegenwart der liberalen Demokratie. Die Mauern wirken destruktiv in die Gesellschaft zurück: Sie wird zu Akzeptanz von Gewalt und Ausschluss erzogen. Die gängige Formel von der „illegalen Migration“ kriminalisiert Migration generell. Obwohl es Wege legaler Migration kaum gibt, wird jeder Schutzsuchende als „illegaler“ miss-träuisch betrachtet. Dabei sind doch Flucht und Migration historische Konstanten, die von 1933 bis 1945 auch für Deutsche sich oft genug als lebensrettend erwiesen haben.

Die Verantwortlichen für verweigerte Rettung – vor Griechenland vor wenigen Wochen – tragen Schuld an Leid und Tod. „Drei Tage Staatstrauer“ bleibt nur scheinheilige Geste. Die EU-Kommission, die Regierungen der 27 Staaten und Institutionen wie Frontex tragen Mitverantwortung für all die Desaster im Mittelmeer oder an den Ostgrenzen der EU. Und die Gewalt an der Grenze greift nach innen aus und korrumpiert die Gesellschaft, indem sie eine Verrohung der zivilen Alltagsmoral durch kollektive Gewöhnung an Grausamkeit und Rechtsbrüche fördert. Dazu gehört auch die Gewöhnung an Kooperationen mit autoritären, die Menschenrechte verachtenden Regierungen wie Libyen, Marokko, Tunesien oder der Türkei. Wobei nicht vergessen werden sollte, dass auch EU-Mitgliedstaaten, z. B. Polen, Litauen, Griechenland und Bulgarien, sich abschotten durch gewaltsame Push-Backs an ihren Grenzen und viel zu oft ihre Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte Geflüchteter nicht einhalten – was auch immer der EGMR (gegen diese Staaten und ihre Praktiken) entscheidet.

Man muss – so die Autoren – die Grenzen nicht abschaffen, aber demokratisieren. Statt Abschottung die Idee globaler Nachbarschaft leben, Grenzgestaltung nicht nur als staatliche, sondern zugleich als gesellschaftliche Aufgabe zu begreifen bei der z. B. Kommunen, Kirchen, Bildungseinrichtungen, NGOs, Migrationswillige und Migrationsgegner ihr Mitspracherecht haben. Aber das ist vielleicht dann doch etwas zu idealistisch? Vermutlich leider ja.

Bremen, im Juli 2023

A handwritten signature in black ink on a light grey background. The signature is written in a cursive, flowing style and appears to read 'Holger Hoffmann'.

Prof. Dr. jur. Holger Hoffmann